



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 17. Dezember 2021

NUMMER 50/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!



Einsendeschluss für die Beiträge der Kalenderwoche 51

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten ist für die KW 51 bereits am

Montag, dem 20.12.2021, 12 Uhr.

Verspätet eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden!

!! Die Büchereien der Gemeinde Kirkel machen Weihnachtsferien !!



Vom 23.12.2021 - 31.12.2021 bleiben die Büchereien in Limbach und Kirkel-Neuhäusel geschlossen.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr Bücherei-Team

Wir laden herzlich ein zu unseren Gottesdiensten an Heiligabend und an den Weihnachtsfeiertagen:

Heiligabend, 24.12.21

15:00 – 16:30 Uhr offene Kinderkirche mit weihnachtlichen Impulsen, Martinskirche Altstadt

16:30 Uhr, Christvesper, Elisabethkirche Limbach (3G-Regel)

17:30 Uhr, Christvesper, Martinskirche Altstadt (3G-Regel)

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.21

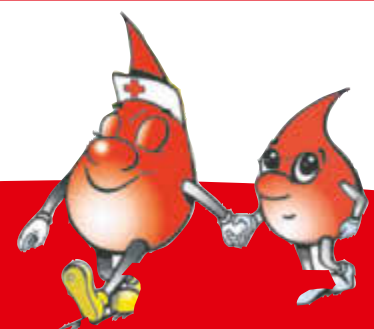
10:00 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl, Martinskirche Altstadt

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.21

10:00 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl, Elisabethkirche Limbach

**Blutspendetermin am
Mittwoch, dem 5. Januar 2022,
beim DRK Kirkel-Neuhäusel**

in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr
in der Burghalle Kirkel-Neuhäusel



Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. SchwartzTel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3..... 06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5..... 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 17..... 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

Pflegeberater Ralf Stephan 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1 06841/80286
- Pfarramt 2 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

**Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mitt-
woch- und Freitagnachmittag geschlossen.**

**Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.**

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47 06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110
oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl.

Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr **innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 - 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

18./19.12.:

Dr. Jung, A., Kaiserstraße 21, Homburg, Tel.: 06841/993410

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 18./19.12.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

18.12.:

Blies-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Kirkel-Limbach, Tel.: 06841/80635

Marien-Apotheke, Dürerstraße 81, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/73273

Markt-Apotheke, Rickertstraße 42, St. Ingbert, Tel.: 06894/4405

Schlossberg-Apotheke, Kardinal-Wendel-Straße 26, Blieskastel, Tel.: 06842/9610008

19.12.:

Apotheke im Globus Einöd, Neunmorgenstraße 10, Homburg-Einöd, Tel.: 06848/206

Glückauf-Apotheke, Rathausstraße 63, Bexbach, Tel.: 06826/4780

Saar Apotheke im Kaufland, Grubenweg 7, St. Ingbert, Tel.: 06894/9900685

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Hausarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

18./19.12.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche..... Restmüll
gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Impressum

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



A. Amtliche Texte

Verordnungen

389 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 10. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2021 (Amtsbl. I S. 2487_2, 2487_8), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Verfahren

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;

2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrunde liegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung,
2. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 jeweils in Verbindung mit einem zusätzlichen Nachweis nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.

(3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

Teil 2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben

§ 3 Abstandswahrung und Belüftung

(1) Es wird empfohlen, bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

**§ 4
Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen

1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,
4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepartnern, Lebenspartnern und nicht eheliche Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 2 gilt nicht für die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1

der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,

6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
8. während Tätigkeiten, bei denen nach der Natur der Sache das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

(3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

**§ 4a
Kontaktbeschränkungen**

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. zusätzlich einer nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Person, die nicht über einen 2G-Nachweis verfügt.

Minderjährige und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

(2) Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztum sind im Innenbereich auf 50 Personen, die im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, und im Außenbereich auf 200 Personen, die im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, beschränkt.

§ 4b Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Tests ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Absonderung nach zehn Tagen endet; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist; dies gilt nicht, wenn die Absonderungspflicht aufgrund eines Kontaktes zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist.

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satzes 5 Nummer 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

(3) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Absatz 1 Satz 1 und

3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(5) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 endet für geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 3 oder Nummer 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die keine Symptome für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufweisen, die Absonderung, sobald diese dem zuständigen Gesundheitsamt einen Nukleinsäurenachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens am fünften Tag nach dem die Absonderungspflicht auslösenden Infektionsnachweis erfolgt ist.

(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 endet die Absonderung bereits, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist.

Teil 3 Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen

des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6

Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich,
2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich,
3. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich,
4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Außenbereich,
5. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
6. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusam-

menkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,

7. der Besuch von Ladenlokalen. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels und Ladenlokale der Grundversorgung sind ohne Einschränkung zulässig. Zur Grundversorgung zählen
 - a) der Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Wochenmärkten, des Getränkehandels, Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln,
 - b) Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser,
 - c) Orthopädieschuhtechniker, Orthopädietechniker, Zahntechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker,
 - d) Babyfachmärkte,
 - e) Tankstellen,
 - f) Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - g) der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
 - h) Poststellen, Paketdienste,
 - i) Banken und Sparkassen,
 - j) Reinigungen, Waschsaloons,
 - k) Bau- und Raiffeisenmärkte,
 - l) Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Verkaufsstätten für Weihnachtsbäume,
 - m) Futtermittel und Tierbedarf,
 - n) Mischsortimenter, in deren gesamtem Warenangebot der von der 2G-Regelung ausgenommene Sortimentsteil wesentlich überwiegt.

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-plus-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist,

3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,
5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,
7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich,
8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,
9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,
11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 und Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

(3) Von der in den Absätzen 1 bis 2 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(4) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen des Absatzes 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(5) Nachweise nach Absatz 1 bis 2 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6a

Betriebsbeschränkungen und Betriebsuntersagungen

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.

(2) Die zulässige Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, die die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschreitet, ist im Außenbereich im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 6 auf eine Auslastung von 30 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, maximal jedoch 15 000 Personen beschränkt.

(3) Die zulässige Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, die die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschreitet, ist im Innenbereich im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 12 auf eine Auslastung von 30 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, maximal jedoch 5 000 Personen beschränkt.

§ 7

Versammlungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

§ 8**Staatliches Selbstorganisationsrecht,
religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen**

(1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Diese treffen die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 GG unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

Teil 4**Sonderregeln für besondere Lebens-
und Arbeitsbereiche****§ 9****Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

§ 10**Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote**

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 9 Satz 1 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienemaßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 11**Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge-
und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser
und weitere Leistungsbereiche**

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger

der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.

(2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

(4a) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin;
2. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Rege-

lungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Satz 1.

§ 12 Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 Corona-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Teil 5 Hochschul- und Prüfungswesen

§ 13 Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des

Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn

1. Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
2. in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird; die Ausnahmen von der Maskentragpflicht des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 gelten entsprechend,
3. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.

Die Hochschulen können abweichend von Satz 1 Nummer 3 für den Präsenzunterricht einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 verlangen; ausgenommen hiervon sind insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten, soweit diese ihrer Art nach mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können, und Prüfungen.

(2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

§ 14 Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Teil 6
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 16
Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie der § 28b Absatz 5 und § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2487_40), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der § 28b Absatz 5 und § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 4 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BANz AT 29.09.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 8. November 2021 (BANz AT 08.11.2021 V1), wird hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2487_8) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 2
Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1
Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1
Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemaassnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=5/) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und die anderen an der Schule tätigen Personen, mit Ausnahme derer, die schon aufgrund § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzge-

setzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Die Obliegenheit nach Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gelten Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer schulischen Veranstaltung in Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-plus-Nachweis) vorlegen. Für alle für den Schulbetrieb not-

wendigen Zusammenkünfte (insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal der Schule und den Erziehungsberechtigten) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(8) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und nach Absatz 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 1 gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

**§ 2
Kindertageseinrichtungen,
Kindergroßtagespflegestellen und
heilpädagogische Tagesstätten**

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Ab dem 1. November 2021 hat die Einrichtung jedem Kind, das die Einrichtung besucht, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege gelten die Vorgaben der Saarländischen Absonderungsverordnung.

**§ 3
Vorbereitung für Nichtschülerinnen und
Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen**

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 und § 1a sind entsprechend anwendbar.

**Kapitel 2
Pflegesulen und Schulen für
Gesundheitsfachberufe**

**§ 4
Präsenzunterricht**

(1) Schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb ist in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter der Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder eines Prüfungsausschusses, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an der jeweiligen Schule getestet sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen im Sinne des Satzes 1 entfällt für Personen, die nach § 28 Absatz 1 IfSG einer täglichen Testverpflichtung unterliegen. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Im Schulgebäude sowie im Präsenzunterricht besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn dem im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

**§ 5
Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

(3) Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nach Absatz 1 und Absatz 2 nur bei Vorlage eines am Tag der Prüfung durchgeführten Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen

Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform Arbeitsmarktdienstleistungen nach SGB II oder SGB III zulässig.

(2) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sowie theoretische und praktische Prüfung), Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
2. der Betrieb von Flugschulen,
3. der Betrieb von Hundeschulen,
4. der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen,

5. berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote; außer- und überbetriebliche Ausbildung sind in Präsenzform abweichend zulässig, soweit von den Auszubildenden ein 3G-Nachweis geführt wird,
 6. Integrationskurse,
 7. außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
 8. Erste-Hilfe-Kurse,
 9. die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
 10. pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG); bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechend,
 11. der Betrieb von Bibliotheken.
- (3) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig
1. außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,
 2. künstlerischer Unterricht.
- (4) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind
1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,

3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(5) § 1a gilt entsprechend. § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt im Rahmen der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote entsprechend.

§ 8 Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Soweit erforderlich, sind bei den Lehrveranstaltungen Online-Veranstaltungen zu berücksichtigen. Fortbildungen dürfen ausschließlich als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I 2487_8, 2487_15) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Dezember 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

In Vertretung
Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

In Vertretung
Bachmann

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de

Satzung vom 09.12.2021 zur Änderung der Betriebssatzung

des Abwasserwerkes der Gemeinde Kirkel vom 18.06.1998 i. d. Fassung vom 10.07.2003

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Abl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08/09.12.2020 (Abl. I S. 1341) i.V. mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung vom 29.11.2010 (Abl. Nr. 34 S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Abl. I S. 792), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsplan“ durch die Angabe „Haushaltsplan“ ersetzt.
- § 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Wirtschaftsplanes“ wird durch die Angabe „Haushaltsplanes“ ersetzt.
- § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Wirtschaftsplan“ wird durch die Angabe „Haushaltsplan“ ersetzt sowie die Angabe „25.000“ durch „50.000“.
- § 9 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Wirtschaftsplanes“ wird durch die Angabe „Haushaltsplanes“ ersetzt.
Die Worte „die Zwischenberichte und etwaigen Selbstkostenrechnungen des Eigenbetriebes“ werden gestrichen.
- § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Das Arbeitsverhältnis der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bestimmt sich nach dem TVöD-V und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, in der jeweils geltenden Fassung.
- § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Haushaltsführung und das Rechnungswesen sind nach den Regelungen der §§ 25 a - f der EigVO zu organisieren. Dabei finden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung und die Verwaltungsvorschriften zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung zur Haushaltsplanung, Haushaltsausführung und Jahresabschluss Anwendung.
- § 13 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Wirtschaftsjahr“ wird durch die Angabe „Haushaltsjahr“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kirkel, den 10.12.2021

Der Bürgermeister:

Frank John

Hinweis

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08./09.12.2020 (Abl. I S. 1341), weise ich darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der Jahresfrist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Kirkel, 10.12.2021

Der Bürgermeister:

Frank John

Wir gratulieren



- | | |
|------------|--|
| 18.12.2021 | 96. Geburtstag von Herrn Hermann Ulrich, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Hirschbergstraße 19. |
| 25.12.2021 | 85. Geburtstag von Frau Brigitte Vester, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Altstadt, Hermann-Löns-Straße 2. |

Die Verwaltung informiert



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel hat 2020 ein Quartierskonzept für das Gebiet Kirkel - Goethestraße erarbeitet. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sucht die Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis (10.200 Einwohner) zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sanierungsmanager (m/w/d)

für den Fachbereich Bauen und Umwelt

Es handelt sich um eine befristete Vollzeitstelle für die Dauer von zunächst drei Jahren. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Anschließend kann eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9b TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Quartierskonzeptes
- Einbindung der öffentlichen Gebäude in den Quartieren in das kommunale Gebäude- und Energiemanagement der Gemeinde Kirkel
- Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen im Quartier und innerhalb der Gemeinde Kirkel
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Sanierungsvorhaben, Prüfung von Energiekonzepten und Planungen externer Berater
- Energie-Controlling mit Verbrauchserfassung, Anlagenoptimierung, Mitwirkung bei der Erstellung von Energieberichten
- Beratung von Hauseigentümern (Eigenheimbesitzer, Gewerbetreibende) in energetischen Fragen als zentrale Anlaufstelle
- Aufgaben des Projektmanagements
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kampagnen für Bürger und Unternehmer
- Netzwerkarbeit.

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Gebäude- und/oder Energiemanagement, Gebäudetechnik, Bau- oder Umweltingenieurwesen oder vergleichbare Studiengänge
- Gute Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- Dienstleistungsorientierte Grundeinstellung im Umgang mit Kunden
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten.

Wir bieten Ihnen:

- Eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in Vollzeit
- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit großem Eigenverantwortungsbereich
- Bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungen
- Die Arbeit in einer motivierten und leistungsorientierten Verwaltung
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **23.12.2021** an die:

Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-,
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 15.11.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Kirkel besetzt ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Stabstelle Soziales und Jugend eine unbefristete Vollzeitstelle (m/w/d) im Bereich

Allgemeiner Sozialer Dienst mit Schwerpunkt in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und Senioren

Ihr Profil:

- Sie sind Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialpädagoge oder Bachelor of Arts Social Work (m/w/d) oder besitzen/verfügen über einen vergleichbaren Studienabschluss der Sozialen Arbeit
- Sie haben Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und anderen sozialen Feldern
- Sie haben Freude am Umgang mit Menschen und sind aufgeschlossen gegenüber der besonderen Situation ausländischer Personen
- Sie verfügen über Kenntnisse über die Zuständigkeit von Ämtern und Behörden
- Sie haben Freude an teamorientiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Sie sind engagiert, motiviert, durchsetzungsfähig und kommunikativ
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft, den eigenen PKW zu dienstlichen Zwecken einzusetzen

Wir bieten Ihnen:

- Eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in Vollzeit mit tariflicher Vergütung nach TVÖD 11b Sozial- und Erziehungsdienst
- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Unterstützung und fachlicher Anleitung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungen
- Die Arbeit in einer motivierten und leistungsorientierten Verwaltung
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2022** an die

**Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-,
Hauptstraße 10,
66459 Kirkel.**

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o. ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-terme/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Weitere fachspezifische Auskünfte erhalten Sie bei der Stabstelle Soziales und Jugend der Gemeinde Kirkel, Frau Sandra Hamann, 06841 / 8098-64.

Kirkel, 10.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Ausbildung 2022 bei der Gemeindeverwaltung Kirkel

Wir verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde.

Wir suchen Schulabgänger/innen,

- denen es Freude macht, in einer modernen Verwaltung zu arbeiten
- die bereit sind, sich für die verschiedenen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu engagieren
- die sich für einen zukunftsorientierten Arbeitsplatz in der Kommunalverwaltung mit

ihren vielfältigen Aufgabenstellungen interessieren.

Wir bieten zum 01. August 2022 eine Ausbildungsstelle für den Beruf

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

Voraussetzung:

Zum Einstellungstermin Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss.

Wir erwarten eine gute Allgemeinbildung, Teamgeist und die Bereitschaft, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Bewerber/innen müssen sich einem Eignungstest unterziehen; die Zulassung zum Eignungstest richtet sich nach der Zeugnislage.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstel-

lungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, d. h. Zeugnis über den geforderten Bildungsabschluss bzw. die beiden letzten Zeugnisse - Schuljahr 2020/2021) ein bei:

Gemeinde Kirkel, Sachgebiet Zentrale Dienste, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-terme/stellenangebote/>.

Bewerbungsschluss für das Ausbildungsjahr 2022 ist der 21.01.2022.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Pfeifer unter Tel. 06841/8098-20.

Kirkel, 03.12.2021

(Frank John)

Bürgermeister

Jahresabschluss Abwasserwerk 2020

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb der Gemeinde Kirkel - Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KStG und der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Be-

langen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KSVG und der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

· gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

· beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

· ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

· beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

· beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

· führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 24. November 2021

DFP Feß & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Ottmar Feß

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Ralf Marquis

Wirtschaftsprüfer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2021 beschlossen, den Jahresgewinn 2020 in Höhe von 24.265,88 € anteilig zur Tilgung des Verlustvortrags in Höhe von 23.023,63 € zu verwenden und den Rest in Höhe von 1.242,25 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresgewinn 2020 beträgt 24.265,88 €.

Der Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 29. Dezember 2021 bei der Gemeinde Kirkel, Zimmer 26 (Herr Rudtke), zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme in den Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nummer 06841 / 8098-32.

JAHRESABSCHLUSS
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

		P A S S I V S E I T E	
		31.12.2019	31.12.2020
		€	€
A. AKTIVSEITE			
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen	1.456.124,68		
II. Sachanlagen			
1. Abwasserentsorgungsanlagen	17.168.486,32		
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	364.426,66		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	156.872,50		
4. Anlagen im Bau	401.709,65		
	<u>18.091.495,13</u>		
		1.488.528,38	
			511.000,00
		4.496.652,44	4.496.652,44
			241.034,62
			-176.547,88
			-87.510,37
			24.265,88
			1.242,25
			<u>5.008.894,69</u>
			4.984.628,81
			3.795.726,99
			<u>47.095,00</u>
			33.831,60
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	314.751,80		
2. Forderungen an die Gemeindewerke Kirkel GmbH	156,25		
3. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	0,00		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
	<u>314.908,05</u>		
			5.946.924,14
			6.162.992,19
			115.885,53
			222.668,37
			8.565.841,74
			<u>47.095,00</u>
			33.831,60
C. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN			
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 229.026,91 (Vj: € 224.733,85)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 222.668,37 (Vj: € 115.885,53)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der			
Gemeindewerke Kirkel GmbH			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 28.378,00 (Vj: € 28.850,54)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 40.935,28 (Vj: € 35.257,14)			
5. sonstige Verbindlichkeiten			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 1.790,64 (Vj: € 1.829,26)			
davon aus Steuern: € 1.790,64 (Vj: € 1.829,26)			
			35.257,14
			1.829,26
			<u>6.344.814,66</u>
			6.344.814,66
			<u>15.159.002,06</u>
			15.159.002,06

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR 2020 BIS 31. DEZEMBER 2020

	2020		2019	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.711.575,70		2.650.542,94	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>223.622,11</u>	2.935.197,81	<u>121.904,74</u>	2.772.447,68
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-16.379,36		-2.563,79	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.781.502,42</u>		<u>-1.867.924,85</u>	
		-1.797.881,78		-1.870.488,64
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-135.681,58		-124.634,12	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-38.014,52</u>		<u>-35.516,63</u>	
- davon für Altersversorgung: 10.882,89 € (Vj: 10.509,69 €)		-173.696,10		-160.150,75
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-666.334,69		-550.386,17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-147.821,31		-150.072,08
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-125.198,05</u>		<u>-128.860,41</u>
8. Ergebnis nach Steuern		24.265,88		-87.510,37
9. JAHRESGEWINN / -VERLUST		<u><u>24.265,88</u></u>		<u><u>-87.510,37</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns:

	€
- zur Tilgung des Verlustvortrages	23.023,63
- auf neue Rechnung vorzutragen	1.242,25

Jahresabschluss 2020 – Bauhof- und Friedhofsbetrieb**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb der Gemeinde Kirkel – Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 24. November 2021

DFP Feß & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Ottmar Feß

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Ralf Marquis

Wirtschaftsprüfer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **09. Dezember 2021** beschlossen, den **Jahresverlust** in Höhe von **36.585,72 €** teilweise mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 5.159,38 € zu tilgen, der dann verbleibende Restbetrag von 31.426,34 € wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom **20. Dezember 2021** bis einschließlich **29. Dezember 2021** bei der Gemeinde Kirkel, Zimmer 16 (Frau Gros), zur Einsicht aus.

Zur Einsichtnahme in den Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nummer: 06841 / 8098-25.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR 2020 BIS 31. DEZEMBER 2020

	2020		2019	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	1.973.203,71		1.941.424,61	
2. andere aktivierte Eigenleistungen	21.014,00		17.135,10	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>93.856,71</u>	2.088.074,42	<u>44.215,48</u>	2.002.775,19
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-184.901,20		-141.638,11	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-131.138,61</u>		<u>-96.491,00</u>	
		-316.039,81		-238.129,11
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-1.092.637,15		-988.595,76	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-317.179,43</u>		<u>-293.896,95</u>	
- davon für Altersversorgung: 87.581,26 € (Vj: 84.049,25 €)		-1.409.816,58		-1.282.492,71
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-137.637,04		-137.179,07
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-227.732,76		-221.766,59
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-33.433,95</u>		<u>-34.299,03</u>
9. Ergebnis nach Steuern		-36.585,72		88.908,68
10. JAHRESVERLUST / -GEWINN		<u><u>-36.585,72</u></u>		<u><u>88.908,68</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes:

	€
- zu tilgen aus dem Gewinnvortrag:	-5.159,38
- auf neue Rechnung vorzutragen:	-31.426,34

Jahresabschluss**Immobilien- und Freizeitbetrieb 2020****Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb der Gemeinde Kirkel - Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KSVG und der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KSVG und der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 24. November 2021

DFP Feß & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Ottmar Feß

Dipl.-Kfm. Ralf Marquis

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Der Gemeinderat Kirkel hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2021 beschlossen, den zahlungswirksamen Teil des Jahresverlustes 2020 in Höhe von 4.414.532,20 € aus dem Gemeindehaushalt auszugleichen.

Ferner werden die im Wirtschaftsjahr geleisteten Tilgungen in Höhe von 586.265,07 € aus dem Gemeindehaushalt ausgeglichen. Insgesamt sind 5.000.797,27 € aus dem Haushalt auszugleichen. Nach den in 2020 bereits geleisteten Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 5.080.000,00 € ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde von 79.202,73 €.

Der nicht zahlungswirksame Teil des Jahresverlustes 2020 in Höhe von 384.820,68 € wird aus den allgemeinen Rücklagen ausgebucht.

Der Jahresverlust 2020 beträgt 5.385.617,95 €.

Der Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 29. Dezember 2021 bei der Gemeinde Kirkel, Zimmer 26 (Herr Rudtke), zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme in den Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nummer 06841 / 8098-32.

**JAHRESABSCHLUSS
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020**

	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
AKTIVSEITE	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	263.206,21	276.147,96	276.147,96
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	26.277.685,56	26.263.115,73	26.263.115,73
2. Infrastrukturvermögen	21.898.727,69	19.259.263,81	19.259.263,81
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.578,68	50.023,20	50.023,20
4. Schwimmbad Limbach	582.203,79	620.627,15	620.627,15
5. Werkzeuge und Geräte	3,06	3,06	3,06
6. Caravanplatz	484.993,54	515.380,60	515.380,60
7. Fahrzeuge	2.086,91	2.396,01	2.396,01
8. Anlagen Naturfreibad Kirkel-Neuhäusel	399.930,63	403.754,57	403.754,57
9. Sportanlagen Albstadt	852.952,36	894.558,46	894.558,46
10. Sportanlagen Kirkel-Neuhäusel	1.154.537,33	1.217.210,54	1.217.210,54
11. Sportanlagen Limbach	1.681.571,28	1.742.462,29	1.742.462,29
12. Anlagen im Bau	317.475,00	323.489,83	323.489,83
	<u>53.702.745,83</u>	<u>51.292.285,25</u>	<u>51.292.285,25</u>
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen	306.900,00	306.900,00	306.900,00
	<u>54.272.852,04</u>	<u>54.272.852,04</u>	<u>54.272.852,04</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.151,28	2.780,86	2.780,86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.221,29	14.340,49	14.340,49
2. Forderungen an die Gemeindefwerke Kirkel GmbH	65.419,05	34.471,52	34.471,52
3. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	63.300,00	64.915,07	64.915,07
4. Sonstige Vermögensgegenstände	221.514,53	5.141,64	5.141,64
	<u>387.454,87</u>	<u>118.868,72</u>	<u>118.868,72</u>
	<u>390.606,15</u>	<u>121.649,58</u>	<u>121.649,58</u>
	<u>54.663.458,19</u>	<u>54.663.458,19</u>	<u>54.663.458,19</u>
PASSIVSEITE			
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	10.000,00	10.000,00	10.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage	18.350.075,94	18.350.075,94	18.350.075,94
III. Verlust			
Verlust des Vorjahres	-5.536.588,15	-5.536.588,15	-4.972.960,21
Ausgleich durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	5.536.588,15	5.536.588,15	4.972.960,21
Jahresverlust	-5.385.617,95	-5.385.617,95	-5.536.588,15
	<u>-5.385.617,95</u>	<u>-5.385.617,95</u>	<u>-5.536.588,15</u>
	<u>12.974.457,99</u>	<u>12.974.457,99</u>	<u>13.370.294,51</u>
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE			
	16.524.074,43	16.524.074,43	11.865.915,20
C. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN			
	34.804,00	34.804,00	46.204,00
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu	13.812.962,58	13.812.962,58	13.991.797,40
einem Jahr € 485.986,14 (Vj: € 464.644,84)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu	90.163,18	90.163,18	162.887,96
einem Jahr € 90.163,18 (Vj: € 162.887,96)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber den			
Gemeindefwerken Kirkel GmbH	36.674,08	36.674,08	65.825,20
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 36.674,08 (Vj: € 65.825,20)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben	11.183.811,53	11.183.811,53	12.487.243,94
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 6.004.077,85 (Vj: € 7.177.538,11)			
5. sonstige Verbindlichkeiten	6.510,40	6.510,40	6.814,58
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr : € 6.510,40 (Vj: € 6.814,58)			
davon aus Steuern: € 6.510,40 (Vj: € 6.814,58)			
	<u>25.130.121,77</u>	<u>25.130.121,77</u>	<u>26.714.569,08</u>
	<u>54.663.458,19</u>	<u>54.663.458,19</u>	<u>51.996.982,79</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020**

	2020		2019	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	1.142.372,70		1.188.784,74	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>866.549,33</u>	2.008.922,03	<u>649.459,26</u>	1.838.244,00
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-569.253,24		-615.234,09	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.542.856,90</u>		<u>-3.441.188,56</u>	
		-4.112.110,14		-4.056.422,65
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-526.113,64		-528.741,24	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-142.215,51</u>		<u>-139.542,90</u>	
- davon für Altersversorgung: € 38.895,05 (Vj.: € 37.773,83)		-668.329,15		-668.284,14
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.716.125,57		-1.620.491,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-365.947,96		-481.666,90
7. Erträge aus Beteiligungen		120.000,00		120.000,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		968,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-652.027,16</u>		<u>-668.934,55</u>
10. Ergebnis nach Steuern		-5.385.617,95		-5.536.588,15
11. JAHRESVERLUST		<u><u>-5.385.617,95</u></u>		<u><u>-5.536.588,15</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes:

- durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen:	384.820,68
- aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen:	5.000.797,27
davon bereits bereitgestellt:	5.080.000,00

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar!

So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR-Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2021 aus **Brauchwasseranlagen** bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2021 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwassermessern für das Jahr 2021 sind die Stände der Gartenwassermesser bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

Bitte geben Sie uns auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.

NEU: Gartenwasser - Zählerstand auf unserer Homepage online melden: www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/

Der Meldebogen steht auch im Internet unter

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.

Meldung Zählerstand Gartenwasser 2021

an: **Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –**

1. Name: _____

2. Telefonnummer: _____

3. Straße: _____

4. Zählernummer: _____

5. Zählerstand: _____

(nicht Verbrauch) !

6. Kontonummer: _____

IBAN: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz (Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: Abwasserwerk@Kirkel.de), während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Friedhöfe der Gemeinde Kirkel

Ende November wurden vom Bauhof- und Friedhofsbetrieb wie mehrfach angekündigt die Urnenstelen, Baumgräber und Wiesen- gräber von abgelegtem Grabschmuck geräumt.

Gemäß der Friedhoffssatzung ist das Ablagen von Grabschmuck in diesen Feldern untersagt.

Die abgeräumten Sachen (wenn erkennbar mit besonderem Wert) wurden im Bereich der Leichenhallen abgestellt.

Künftig werden die Felder monatlich kontrolliert und abgelegter Blumen- und sonstiger Grabschmuck entfernt.

Eine Zwischenlagerung wird dann nicht mehr erfolgen.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Wir machen Weihnachtsferien!!!

Während der Weihnachts-/Schulferien (23.12.2021 - 31.12.2021) bleiben die Büchereien der Gemeinde Kirkel geschlossen.

Damit Ihnen auch über die Feiertage der Lesestoff nicht ausgeht, empfehlen wir Ihnen, sich noch schnell das ein oder andere spannende Buch auszuleihen.

Die letzte Möglichkeit dies zu tun ist in:

▪ **Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt**

Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841 / 8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel

Dienstag, 21.12.2021 von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

▪ **Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel**

(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph) im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel

Mittwoch, 22.12.2021 von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Ab dem 04.01.2022 sind wir wieder zu den regulären Öffnungszeiten für Sie da.

Das Bücherei-Team wünscht allen Leser*innen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Hallenschließung

Die Mehrzweckhallen und Schulturnhallen in der Gemeinde sind **von Montag, dem 20. Dezember 2021 bis einschließlich Montag, dem 03. Januar 2022**, für den Trainingsbetrieb **geschlossen**.

Ab Dienstag, dem 04. Januar 2022, sind die Hallen zu den üblichen Trainingszeiten wieder geöffnet, sofern die dann geltende Verordnung Training zulässt.

Um Ihr Verständnis wird gebeten.

gez.: F. John

Bürgermeister

Sperrung des Spielplatzes im Holunderweg

Der Spielplatz im Holunderweg ist bis voraussichtlich Mitte Januar 2022 aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Einsendeschluss für die Beiträge der Kalenderwoche 51

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten
ist für die KW 51 bereits
am Montag, dem 20.12.2021, 12 Uhr.

Verspätet eingehende Beiträge können nicht
berücksichtigt werden!

Andere Behörden



Quarantäneanordnung nur noch für einen definierten Personenkreis

Es gilt, die automatische Absonderungspflicht zu beachten

Nach Mitteilung des saarländischen Sozialministeriums ist es grundsätzlich nicht mehr notwendig, dass Gesundheitsämter im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion eine Quarantäne aussprechen (Absonderungsanordnung).

Die Absonderungspflicht ergibt sich unmittelbar aus der Landesverordnung („automatische Absonderungspflicht“). Einer ausdrücklichen und individuellen Anordnung einer Absonderung durch die zuständige Behörde bedarf es damit nicht.

Das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises nimmt seit Montag, dem 13. Dezember, nur noch zu positiv auf das Coronavirus getesteten Jugendlichen und Kindern (Jahrgänge 2004 und jünger) und Erwachsenen, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, Kontakt auf und spricht eine Quarantäne aus. Die Quarantäneanordnung wird dann wie bisher über das zuständige Ordnungsamt zugestellt.

Alle anderen positiv getesteten Personen müssen sich selbständig in Quarantäne begeben. Einzelheiten hierzu sind in der aktuellen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (§ 4b Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis) nachzulesen.

Ein Link dorthin findet sich auf der Homepage des Saarpfalz-Kreises u. a. unter <https://www.saarpfalz-kreis.de/leben-soziales-gesundheit/gesundheit/coronavirus> (Corona-Verordnungen) oder unter www.saarland.de.

Infotelefon zum Coronavirus wieder am Wochenende geschaltet

Seit dem 27. November ist das Infotelefon zum Coronavirus des Saarpfalz-Kreises unter 06841 / 104-7306 auch wieder an den Wochenenden und an Feiertagen besetzt und zwar von 10 bis 16 Uhr. Von Montag bis Freitag ist diese Hotline von 8 bis 16 Uhr erreichbar. Bei Fragen zu Schul- und Kitaangelegenheiten im Kontext COVID-19, die das Gesundheitsamt betreffen, ist ein Infotelefon unter 06841 / 104-7307 montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr erreichbar.

Das Gesundheitsamt kann auch per E-Mail über gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de kontaktiert werden.

Entsorgungsverband Saar

Tipps zur Abfallabfuhr

bei kritischen Wetterverhältnissen und zur Abrechnung von Mindestleerungen zum Jahreswechsel

Mit Einsetzen der kälteren Jahreszeit ist auch wieder mit kritischen Wettersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfall-Einsammlung eingesetzt werden, wird es dann unter Umständen nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus „durchzukommen“. Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von

Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte.

Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden.

Wichtig: Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind.

Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden.

Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden.

Ein Tipp in Sachen Mindestleerung/letzte Leerung im laufenden Jahr

Wer nur die Mindestleerungen pro Jahr (vier Leerungen beim 120 Liter Behälter, zehn Leerungen beim 240 Liter Behälter) in Anspruch nehmen möchte und erst zum letzten Abfuhrtermin im Monat Dezember seine Tonne zur Leerung bereitstellt, muss damit rechnen, dass eine Witterungsbedingt erst im Januar mögliche Leerung auch im neuen Jahr berechnet wird. Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, bereits gut gefüllte Behälter schon zu einem früheren Abfuhrtermin zur Leerung bereitzustellen.

Geänderte Öffnungszeiten

des EVS Kunden-Service-Centers und der Entsorgungsanlagen zwischen Weihnachten und Neujahr

Das EVS Kunden-Service-Center ist an Heiligabend und Silvester geschlossen. Vom 27.12 bis 30.12. ist das Service-Center von 8 bis 16 Uhr unter der Tel.-Nr. 0681 / 5000-555 erreichbar.

Die EVS Wertstoff-Zentren **Blieskastel**, Dillingen, **Homburg**, Köllertal und Saarwellingen schließen vom 24.12. bis 31.12. Die EVS Wertstoff-Zentren Ensdorf, Losheim, Marpingen, **Neunkirchen**, Nohfelden, **Ormesheim**, Ottweiler, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Tholey und Wadern bleiben am 24.12. und 31.12.2021 geschlossen.

Das EVS Wertstoff-Zentrum Perl hat am 24.12. und 31.12. von 8 bis 12 Uhr geöffnet.

Das EVS Wertstoff-Zentrum **Sulzbach** schließt vom 20.12. bis 31.12. Das EVS Wertstoff-Zentrum Illingen ist vom 24.12. bis 31.12. geschlossen, nur am 28.12. geöffnet.

Das Kompostwerk Ormesheim und die Deponien/Umladestationen Illingen, Merzig-Fitten und Ormesheim bleiben Heiligabend und Silvester geschlossen.

Die AVA Velsen ist am 24.12. und 31.12. von 7 bis 13 Uhr für private und gewerbliche Kunden geöffnet.

An allen nicht genannten Werktagen gelten für alle Anlagen die normalen Öffnungszeiten.

Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten der EVS-Anlagen gibt es auch unter www.evs.de.

Kostenlose Sperrabfall-Abholungen

ab Januar 2022 sollen Abläufe auf den EVS Wertstoff-Zentren verbessern

Beantragung ab 03.01.2022 möglich

Ab 1. Januar 2022 können Eigentümer*innen einer Immobilie und Mieter*innen, die über eine entsprechende Vollmacht verfügen, pro Jahr kostenlos mehrere Sperrabfall-Abholungen in Anspruch nehmen. Im Gegenzug wird auf den EVS Wertstoff-Zentren für die Annahme von Sperrabfall eine geringe Servicegebühr (2 Euro je angefangenem Kubikmeter) fällig.

Mit dieser deutlichen Attraktivitätssteigerung für die Sperrabfall-Abholung soll die Anliefersituation auf den EVS Wertstoff-Zentren entspannt und die Wartezeiten verkürzt werden.

Insbesondere für große Gegenstände, deren Entsorgung oft längerfristig geplant werden kann, ist eine Abholung ideal. Der Transport entsprechender Dinge zu den Wertstoff-Zentren ist aufwändig und in den Zentren wiederum erfordert die verstärkte Anlieferung solch großer Teile häufige Containerwechsel, was sich deutlich in den Betriebskosten niederschlägt.

Die Anzahl der kostenlosen Abholungen richtet sich nach Größe und Anzahl der Abfallgefäße, die jeweils am Anwesen aufgestellt sind. Ist z. B. eine 120- oder 240-Liter Tonne vorhanden, können zwei kostenlose Abholungen (jeweils bis zu vier Kubikmeter Sperrabfall) beantragt werden.

Mieter*innen, die über eine Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin verfügen, können selbstständig kostenlose Abholungen beauftragen. Die Regelung stellt sicher, dass pro Anwesen der Überblick über bereits in Anspruch genommene Abholungen für den EVS gegeben ist.

Wichtig: Kostenlose Sperrabfalltermine können erst ab dem 03.01.2022 beantragt werden!

Alle wichtigen Informationen zur Beantragung kostenloser Sperrabfall-Abholungen, eine umfassende Frage/Antwort-Liste und auch das Formular zur Bevollmächtigung gibt es dann unter www.evs.de.

Geänderte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle und der Fahrerlaubnisbehörde vor Weihnachten und Silvester

Die Zulassungsstelle des Saarpfalz-Kreises wird am Donnerstag, dem 23. Dezember, und am Donnerstag, dem 30. Dezember, nur von 7:15

Uhr bis 12 Uhr geöffnet sein. Die Online-Terminvergabe wird diesen Zeiten angepasst. Da die Kapazitäten an diesen Tagen begrenzt sein werden, bittet die Zulassungsbehörde alle Kundinnen und Kunden, Zulassungen und Umschreibungen in größerem Umfang vor der Weihnachts- und Silvesterwoche zu planen und zu tätigen. Die geänderten Öffnungszeiten gelten am 23. und 30. Dezember auch für die Fahrerlaubnisbehörde. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass nicht benötigte Reservierungen bei der Online-Terminvergabe unbedingt abzusagen sind, um anderen Anfragen nachkommen zu können. Die KFZ-Zulassungsbehörde appelliert an eine gegenseitige Rücksichtnahme, um allen Bürgerinnen und Bürgern den Service der Online-Terminvergabe zu ermöglichen. Die Termine sind immer für 14 Tage in die Zukunft freigeschaltet. Die Terminierung kann in der E-Mail, die zur Terminbestätigung gesendet wurde, auch einfach wieder storniert werden.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

Kellerdeckendämmung spart Energie und erhöht den Wohnkomfort
Die Heizperiode hat begonnen. Wer Energie sparen will, kann kleinere Dämmmaßnahmen auch jetzt noch durchführen. Mit etwas handwerklichem Geschick lässt sich die Decke im Keller selbst dämmen, sagt Reinhard Schneeweiß, Architekt und Energieberater der Verbraucherzentrale.

Die Dämmung der Decke eines unbeheizten Kellers spart nicht nur Energie sondern sorgt auch für einen angenehm warmen Fußboden im Erdgeschoss. Der Komfortgewinn ist nahezu unbezahlbar. Da die Maßnahme mit wenig finanziellem Aufwand umsetzbar ist, rechnet sie sich wirtschaftlich.

Eigenheimbesitzer müssen vor dem Dämmen auf jeden Fall prüfen, wie viel niedriger der Raum werden darf. Die mögliche Dämmschichtdicke beeinflusst die Wahl des Dämmstoffes. Im Baumarkt werden Dämmstoffe mit Wärmeleitgruppe von 028 bis 040 angeboten. Schneeweiß erläutert: „Je kleiner die Wärmeleitgruppe, desto dünner kann die Dämmung werden.“

Bei glatten Betondecken kann man Dämmplatten einfach unter die Kellerdecke kleben oder dübeln. Zum Kleben eignen sich härtere Dämmstoffe. Bei Balkendecken oder gewölbten Decken ist in der Regel eine Unterkonstruktion nötig. Dabei wird der Hohlraum zwischen Decke und Konstruktion mit Dämmstoff verfüllt. „Verschwinden“ dabei Rohre in der Dämmschicht, sollte man deren Lage zuvor dokumentieren. Die Rohre selbst sind mit eigenen Schalen zu dämmen. Damit die Innen- und Außenwände des Kellers nicht wie Kühlrippen wirken, lohnt es, die oberen 50 Zentimeter der Kellerwände gleich mit zu dämmen. Auch die Wände des Kellerabgangs sollten auf der kalten Seite mitgedämmt werden. Der Experte empfiehlt, auch die Treppe abzudichten und ebenfalls unterseitig zu dämmen.

Generell gilt: Gedämmt werden darf nur, wenn die Kellerwände trocken sind. Andernfalls sollten Fachleute zunächst die Ursache der Feuchtigkeit klären und diese beseitigen.

Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie zuhause hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Beratung in den Niederlassungen im Saarland ebenso wie die Rückruf- und die Videoberatung kostenfrei. Termine zur persönlichen Beratung können saarlandweit vereinbart werden unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline **0800 / 809 802 400**.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 104-8434
- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22
- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310
- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Neue Lernplattform zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen gestartet

Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen stehen im Mittelpunkt einer neuen Lehr- und Informationsplattform, die zusammen mit dem Biosphärenzweckverband Bliesgau im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten Projektes „SDG.imp“ entwickelt wurde. Die Plattform liefert Hintergrundwissen über die Nachhaltigkeitsziele und erklärt sie im Detail. Darüber hinaus arbeitet sie die Rolle und Verantwortung von Großschutzgebieten, Unternehmen und einzelnen Verbrauchern bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele heraus und informiert über entsprechende Projekte. Diese Lernplattform ist unter <https://sdgimp.eu/> zu finden.

„Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen entwickeln sich zunehmend zur Richtschnur für die Arbeit im Biosphärenreservat. Hier bietet die neue Plattform eine Fülle an Material und Beispielen.“, so Verbandsvorsteher Landrat Dr. Theophil Gallo. „Besonders freut mich, dass bei diesem Projekt eine enge Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, u. a. anderem mit einem polnischen Institut, erfolgte. So können auch unsere neu gewonnenen Partner-Biosphärenreservate von dieser Plattform profitieren.“

Das Projekt SDG.imp möchte zur Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, kurz: SDG's) der Vereinten Nationen (UN) auf regionaler und lokaler Ebene beitragen. Ziel ist es, Bewohner*innen, Besucher*innen sowie Entscheidungsträger*innen in Großschutzgebieten wie Nationalparks, Naturparks oder Biosphärenreservate für die SDGs zu sensibilisieren und so die Entscheidungsprozesse auf regionaler Ebene zu verbessern.

Geleitet wird das Projekt vom Institut für Ländliche Strukturforchung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Projektpartner sind neben dem UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau die Erwachsenenbildungsorganisation Comunitatea Pentru Invatarea

Wir wünschen unseren Bewohnern und Gästen, Angehörigen und allen, die zum Wohlbefinden unserer Senioren beitragen

Frohe Weihnachten!



HAUS AM BERG
Seniorenzentrum
Blieskastel

Seniorenzentrum Haus am Berg
Schloßbergstr. 50
66440 Blieskastel
☎ 0 68 42 / 510 96-0

Permanenta aus Rumänien, die Fachhochschule Lomsa aus Polen, das Baltische Institut für Bildungstechnologien aus Litauen, die andalusische LEADER-LAG Asociación para el Desarrollo Rural del Litoral de la Janda aus Spanien und die Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, EUROPARC Federation. Finanziert wird das Vorhaben von der Europäischen Union im Rahmen des Förderprogramms Erasmus+.

Hintergrund:

Die „UN-Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030“ stellt einen gemeinsamen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung für alle Menschen und unseren Planeten dar. Sie definiert 17 Ziele der nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Umsetzung der SDGs ist von zentraler Bedeutung für die Bekämpfung von Hunger und Armut, Verbesserung von Gesundheit und Bildung, die Verringerung von Ungleichheiten, den Schutz von Ökosystemen, die Bekämpfung des Klimawandels und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Erasmus+ ist das EU-Programm zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa. Es soll einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 für Wachstum, Beschäftigung, soziale Gerechtigkeit und Inklusion sowie zu den Zielen des strategischen Rahmens der EU für allgemeine und berufliche Bildung leisten.

Das Programm dient auch der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung seiner Partnerorganisationen im Bereich der Hochschulbildung und soll zur Verwirklichung der Ziele der EU-Jugendstrategie beitragen.

Konkrete Ziele sind:

- Reduzierung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit
- Förderung der Erwachsenenbildung, insbesondere für neue und auf dem Arbeitsmarkt benötigte Kompetenzen
- Motivation junger Menschen zur Teilhabe am demokratischen Leben in der EU
- Förderung von Innovation, Kooperation und Reform
- Senkung der Schulabbrecherquote
- Förderung der Zusammenarbeit und Mobilität im Austausch mit Partnerländern der EU

Im Auftrag

gez. Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer



Die Vermittlung der „17 Nachhaltigkeitsziele“ steht im Fokus der neuen Internet-Plattform. Foto: www.biosphaere-bliesgau.eu | Manuela Meyer

Agentur für Arbeit Saarland

Arbeitslosmeldung ab dem 01. Januar 2022 auch online möglich
Mit Beginn des Jahres 2022 können sich Kundinnen und Kunden mit ihrem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion arbeitslos melden. Dieser neue eService ist ein weiteres modernes digitales Angebot und macht ein persönliches Erscheinen für die Arbeitslosmeldung nicht mehr zwingend erforderlich.

Sich online arbeitslos melden, auf elektronischem Weg einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und online einen Beratungstermin vereinbaren: Diese eService-Angebote der Bundesagentur für Arbeit werden ab dem 01. Januar 2022 um ein weiteres digitales Angebot ergänzt, das einen durchgängigen Online-Prozess ermöglicht. Mit der elektronischen Arbeitslosmeldung können sich Kundinnen und Kunden zu Beginn des neuen Jahres im Bereich der Arbeitslosenversicherung rund um die Uhr und ortsunabhängig arbeitslos melden. Ab diesem Zeitpunkt ist die elektronische Arbeitslosmeldung der

persönlichen Arbeitslosmeldung gleichgestellt. Bisher war ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich.

Wie bei der persönlichen Arbeitslosmeldung ist auch bei der Online-Arbeitslosmeldung ein Identifikationsnachweis erforderlich. Die Identifikation erfolgt dabei mit Hilfe des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion bzw. eines anderen elektronischen Identifikationsnachweises (elektronischer Aufenthaltstitel, eID-Karte, Ausweis eines EU-/EWR-Mitgliedslandes mit Online-Ausweisfunktion).

Als Alternative zur Online-Meldung bleibt die persönliche Arbeitslosmeldung auch weiterhin bestehen.

Nähere Informationen zur Online-Arbeitslosmeldung, der Online-Identifikation und den technischen Voraussetzungen sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit zu finden:

- <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden>
- <https://www.ausweisapp.bund.de/online-ausweisen/das-brauchen-sie>
- <https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/das-brauchen-sie/das-brauchen-sie-node.html>

„Keine Gewalt!“ mit Dédé Vavi Mazietele

Das Projekt KiBiSS im Saarpfalz-Kreis bringt das Thema in Kindertagesstätten

Auch in diesem Jahr konnte das Projekt KiBiSS (Kinder-Bildung-Sprache-Sozialisation) eine Veranstaltung über die „Partnerschaft für Demokratie“ des Saarpfalz-Kreises, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ gefördert wird, organisieren. Das neue Projekt „Keine Gewalt!“ mit Dédé Vavi Mazietele richtete sich an die Vorschulkinder der vier Städtischen Kitas in St. Ingbert.

Die Kinder freuten sich sehr, als sie Dédé im Herbst wiedersahen. Zuerst wurden Beispiele für Gewalt gemeinsam besprochen. Dabei war es dem Referenten wichtig aufzuzeigen, dass nicht nur körperliche Aktionen, wie z. B. Schubsen, Kratzen und Schlagen, Formen von Gewalt sind, sondern auch das Sagen „böser“ Wörter, was die Kinder verletzen kann.

Er unterstrich die große Bedeutung des Zuhörens, sich ausreden zu lassen und sich besser kennenzulernen. Mit Liedern und Geschichten über Freundschaft, gegenseitige Unterstützung und Hilfsbereitschaft wurde das Gemeinschaftsgefühl der Gruppen gestärkt.

Dédé brachte wieder für jedes Kind eine Trommel mit und sie spielten mit Begeisterung darauf verschiedene Rhythmen und lernten dabei, aufeinander zu achten. Bei dem schon bekannten Lied von Dédé „Wir sind in Bewegung“ hielt es kein Kind mehr auf seinem Platz und alle machten freudig die Bewegungen mit. Sie lachten, als Dédé hoch in die Luft sprang. Das von ihm komponierte Lied „Keine Gewalt!“ sangen sie mehrfach und Dédé begleitete es mit der Gitarre oder der Trommel.

Am Ende waren die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte von den vielfältigen Impressionen beeindruckt und das gemeinsame Erleben wird bei allen einen starken Nachhall haben.



Die Vorschulkinder aus der Städtischen Kita Rohrbach hatten mit Dédé Vavi Mazietele trotz des ernsten Themas sichtlich Freude.
Foto: Leonie Allar

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Maskenspende für die Grundschulen in Kirkel-Neuhäusel und Kirkel-Limbach

Curro Med GmbH spendet FFP2-Masken für Grundschüler

In Zeiten der Corona-Krise müssen auch die Grundschüler Mundschutz tragen. Dies ist nichts Neues, doch gerade für die Schüler ist es nicht

so einfach, in der Schule mit Maske zu sitzen, denn diese ist oft zu groß, einfarbig und einfach nur nervig.

Die Curro Med GmbH aus Kirkel ist ein Fachhandel für Medizin- und Hygieneprodukte und auch zur Weihnachtszeit bringt sie ein bisschen Farbe ins Spiel. Rund 800 Kindermasken, bedruckt mit tollen Weihnachtsmotiven, übergab Andrea Hoom von der Curro Med GmbH, am vergangenen Freitag an Frau Tanja Lamy, Schulleiterin der Grundschule Kirkel.

Frau Hoom dazu: „Die Spende war für uns selbstverständlich, um regional in dieser ungewöhnlichen Zeit den Kindern in Kirkel eine Freude zu bereiten und somit die örtlichen Schulen zu unterstützen.“ Die Curro Med GmbH legt dabei viel Wert auf qualitativ hochwertige Produkte, damit gerade die Grundschüler in der Corona-Zeit gut geschützt sind.

Die Spende von rund 800 FFP2-Masken, speziell für schmale Kindergesichter, wird gleichmäßig an die Grundschulen Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel verteilt und bringt somit hoffentlich ein bisschen Abwechslung und Weihnachtsstimmung in den Alltag mit Maske für die Schüler und Schülerinnen.



Frau Lamy, Leiterin der Grundschule Kirkel, und Frau Hoom von der Curro Med GmbH bei der Übergabe der Maskenspende.

Gemeinschaftsschule Kirkel

Vorlesewettbewerb an der Gemeinschaftsschule Kirkel

Leseförderung hat an der Gemeinschaftsschule eine besondere Bedeutung.

So ist die Teilnahme am Vorlesewettbewerb, der vom Börsenverein des deutschen Buchhandels durchgeführt wird, schon seit mehr als 20 Jahren Tradition an der Gemeinschaftsschule Kirkel in Limbach. Auch in diesem Jahr fanden sich die Lesesiegerinnen der Klassen 6a und 6b aufgeregt zu dieser Veranstaltung am 10.12.2021 ein, um den Schulsieger zu ermitteln.

Nach der offiziellen Begrüßung durch den stellvertretenden Schulleiter, Michael Bollenbach, begannen die im Deutschunterricht gekürten Klassensiegerinnen mit ihren Vorträgen.

Vor dem Publikum wurden zunächst Passagen aus von den Schülerinnen ausgesuchten Jugendbüchern vorgetragen. Nia Frisch und Melena Flaum aus der Klasse 6a sowie Emely Merkel und Zoe Ryszkowski aus der 6b lasen der Jury, bestehend aus den Deutschlehrerinnen Hanna Engel, Tanja Stephan, Michael Bollenbach, der Vertreterin der Schulleitung, Stephanie Klein, sowie dem Schülersprecher Malik Haridij vor. Die abwechslungsreichen Vorträge weckten die Neugier und die Leselust der Zuhörer.

Im Anschluss stellten die Teilnehmerinnen erneut ihr Können unter Beweis, indem sie aus dem Buch „Schule der magischen Tiere“ von Margit Auer einen unbekannteren Abschnitt vorlesen mussten. Dann tagte die Jury. Die gelungenen Vorträge machten es den Juroren nicht leicht, aber Zoe Ryszkowski konnte die Jury schlussendlich durch ihren gelungenen Vortrag am meisten überzeugen und wurde zur Schulsiegerin gekürt. Sie hat nun die Aufgabe, ihre Schule auf Kreisebene zu vertreten.

„Heute gab es keine Verlierer, sondern nur Gewinner“, sagte Frau Klein bei der Übergabe der Preise, „Ihr habt alle bewiesen, dass Ihr gute Leser seid.“ Alle mitwirkenden Leser dürfen sich als Belohnung ein Buch in der Buchhandlung Hahn aussuchen, deren Inhaber eng mit der Schule im Bereich Leseförderung kooperieren.



Jugend-Info



Fahrt zum Musical „Tanz der Vampire“ in den Faschingsferien

Die Jugendpflege des Saarpfalz-Kreises bietet in Kooperation mit der Jugendpflege der Städte Bexbach, Blieskastel, Homburg und St. Ingbert sowie der Gemeinde Kirkel am **Dienstag, dem 22.02.2022**, für Kinder und Jugendliche eine Fahrt zum Musical „Tanz der Vampire“ in Stuttgart an.

Das mehrfach ausgezeichnete Musical ist mittlerweile zum absoluten Kult geworden und erfreut bereits seit über 20 Jahren begeisterte Fans. Humorvoll erzählt und grandios inszeniert, entfaltet sich bei diesem großen Musical-Klassiker eine schaurig-schöne Geschichte, die garantiert einen wohligen Schauer über den Rücken jagen wird. Mitfahren können Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 40 Euro und muss vor der Fahrt überwiesen werden. Die Gruppe fährt von St. Ingbert (14 Uhr) und Homburg (14:30 Uhr) mit einem modernen Reisebus los und wird von hauptamtlichen Jugendpflegern betreut. Die Aufführung beginnt um 18:30 Uhr. Die Rückankunft wird um ca. 1 Uhr sein. Bei Abfahrt muss ein negativer Corona-Test vorgelegt werden bzw. werden die Teilnehmenden rechtzeitig über die aktuell geltenden Corona-Bestimmungen informiert.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Kreisjugendamt, Jugendpflege, Beate Hussong, Tel.: 06841 / 104-8152 oder unter beate.hussong@saarpfalz-kreis.de.

Der Fahrradbeauftragte informiert



Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt Kirkel

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage schließt die Fahrradwerkstatt bis auf Weiteres. Sollte sich die Corona-Lage entspannen, öffnet die Werkstatt wieder.

Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen. Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden, kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.

Kontakt: Armin Jung 06841 / 8098-60, a.jung@kirkel.de.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich. Freuet euch! Der Herr ist nahe!

Phil 4,4-5

Worte des Lebens

Das Glockengeläut ist nicht zu überhören, es lässt den 4. Advent uns spüren, das Weihnachtsfest ist zum Greifen nah, sei für deine Lieben da.

Ute Nathow



DER STUHL, DER SIE BEI DER ARBEIT UNTERSTÜTZT

MODELL 139 RS



LIEFERBAR IN 10 ARBEITSTAGEN

PERFORMANCE HIGHLIGHTS:

- STRAPAZIERFÄHIGER STOFF LUCIA, SCHWARZ MIT 100.000 SCHEUERTOURNEN
- SYNCHRONMECHANIK MIT AUTOMATISCHER GEWICHTS-REGULIERUNG
- SITZTIEFENVERSTELLUNG
- SITZNEIGEVERSTELLUNG
- LORDOSENVERSTELLUNG
- 4D-ARMLEHNE
- UNIVERSALROLLEN
- MONTIERT IN SCHÜTZHÜLLE

(inkl. MwSt.) **249,- €**



Am Neunkircher Weg 5 · 66459 KIRKEL
 Telefon 0 68 49 / 2 89 · Fax: 0 68 49 / 13 41
 info@herrmann-partner.com · www.herrmann-partner.com

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach,

Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Wir sind für Sie da! Wenn Sie ein Gespräch, einen Besuch wünschen, scheuen Sie sich nicht, im Pfarramt anzurufen, damit wir etwas vereinbaren können! Tel. 06841 / 80286.

Gottesdienste

Gottesdienst am 4. Sonntag im Advent, 19.12.2021

10:00 Uhr Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Herzliche Einladung zum Online-Gottesdienst am Heiligen Abend

16:30 Uhr übertragen aus der Prot. Kirche Kleinottweiler

mit Pfarrerin Ganster-Johnson und Team

Anmeldungen bitte bis 22.12.2021 an folgende Mailadresse:

evkirche.nibekleo@gmail.com

Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - bitten jedoch aufgrund der angespannten Corona-Situation dringend um Voranmeldung! Wenn die Obergrenze an Plätzen erreicht ist, können wir ggf. einen zweiten Gottesdienst anbieten - ohne Voranmeldung müssten wir Besucher*innen abweisen, was uns sehr leidtät!

Daher melden Sie sich bitte zu allen Gottesdiensten im Pfarramt, Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift und / oder Telefonnummer - an. Vielen Dank! Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Voranmeldungen für die Gottesdienste an Heiligabend, zu den Weihnachtsfeiertagen sowie für den Jahresschlussgottesdienst werden gerne bereits jetzt schon angenommen.

Gottesdienste an Heiligabend, an den Weihnachtsfeiertagen und Silvester sowie in der ersten Januarwoche 2022

Heilig Abend, 24.12.2021

Die Kollekten sind bestimmt für „Brot für die Welt“.

10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst im ASB Seniorenheim, Pfrin. Härtel + Herr Limbacher

- 15:00 bis offene Kinderkirche in der Martinskirche Altstadt
16:30 Uhr mit weihnachtl. Impulsen jeweils um 15:00 Uhr,
15:30 Uhr und 16:00 Uhr
- 16:30 Uhr Christvesper, Elisabethkirche Limbach,
Pfarrerin Härtel (3G-Regel)
- 17:30 Uhr Christvesper, Martinskirche Altstadt,
Pfarrerin Härtel (3G-Regel)

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.2021

- 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Martinskirche
Altstadt,
Pfarrerin Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.2021

- 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Elisabethkirche
Limbach, Pfr. Bähr

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Silvester, 31.12.2021

- 17:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst, Elisabethkirche
Limbach, Pfarrerin Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Sonntag, 02.01.2022

- 10:00 Uhr Gottesdienst, Martinskirche Altstadt,
Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Sonntag, 09.01.2022

- 10:00 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfarrerin Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana,
Korea und Papua.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214,
Mo. - Fr., jeweils 9:00 - 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustelblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kinkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,
Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Ingo Hennchen-Werner, Tel. 0176/84965231

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kinkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849
/ 264

www.protkirchekirkel.de/email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 /
6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 /
5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 /
600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt,
Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:
Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am **4. Advent, dem 19. Dezember**, beginnt um 10
Uhr in der Friedenskirche und wird von Lektorin Evelyn Urbaniak
gehalten. Zum Eintritt in die Kirche gilt die 3G-Regel. Das bedeutet,
dass nur Genesene, Geimpfte oder Getestete Zugang zum Gottesdienst
haben werden. Wir bitten daher, die Gottesdienstbesucher die ent-
sprechenden Dokumente (z. B. Impfausweis) mitzubringen.

Gottesdienste an Weihnachten

Heilig Abend, Freitag, 24.12.2021, 15 Uhr: Familiengottesdienst
unter Beteiligung der Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“. Beim
Einlass gilt die 3G-Regel und Maskenpflicht. Es ist eine Anmeldung
im Pfarramt erforderlich. Maximale Besucherzahl ist 150.

Heilig Abend, 17 Uhr: Christvespergottesdienst. Beim Einlass gilt
die 2G-Regel und Maskenpflicht. Es ist eine Anmeldung im Pfarramt
erforderlich. Maximale Besucherzahl ist 200. Ab 16:30 Uhr: Choral-
spielen des Ev. Posaunenchores vor der Kirche.

Erster Weihnachtstag, Samstag, 25.12.2021, 10 Uhr: Gottesdienst
mit Feier des Heiligen Abendmahls. Es spielt der Ev. Posaunenchor.
Beim Einlass gilt die 3G-Regel. Es gilt keine Maskenpflicht. Auch
eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die die Gottesdienste in der Friedenskirche
nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde
(www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete,
Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen
herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die
Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen
die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern,
dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt
unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Kirchenwein

Der Kirchenwein kann wieder erworben werden. Frankweiler Kö-
nigsgarten Riesling Kabinett Jahrgang 2020 ist erhältlich in der KiTa
oder beim Vorstand des Kirchenbauvereins.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Samstag, 18.12. - 4. Advent

- 07:30 Uhr Niederwürzbach: Kirche St. Hubertus, Frühschicht
18:00 Uhr Niederwürzbach: Eucharistiefeier, 2. Sterbeamt für
Georg Kipper, Amt für Siegfried Schwabe (Jgd), Amt
für Werner Linz (Jgd)

Sonntag, 19.12. - 4. Advent

- 09:00 Uhr Alsbach: Eucharistiefeier
10:30 Uhr Kinkel-Neuhäusel: Familiengottesdienst, 1. Sterbe-
amt für Gerhard Kammer, im Anschluss Fair-Verkauf
18:00 Uhr Limbach: Eucharistiefeier, Amt für die Lebenden
und Verstorbenen der Familien Hirsch und Rauch,
im Anschluss Fair-Verkauf

Mittwoch, 22.12.

- 09:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel: Eucharistiefeier

Donnerstag, 23.12.

- 18:00 Uhr Niederwürzbach: Eucharistiefeier

Freitag, 24.12. - Heiligabend

- 15:00 Uhr Niederwürzbach: Kinderkrippenfeier
16:30 Uhr Kinkel-Neuhäusel: Kinderkrippenfeier
17:00 Uhr Bierbach: Christmette, musikalisch gestaltet von
Rainer Satzky mit der Panflöte
17:00 Uhr Lautzkirchen: Familienchristmette
22:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel: Christmette
22:00 Uhr Niederwürzbach: Christmette

Samstag, 25.12. - 1. Weihnachtsfeiertag

- 10:00 Uhr Alsbach: Weihnachtsgottesdienst
10:00 Uhr Limbach: Weihnachtsgottesdienst, musikalisch
gestaltet vom Chor Auftakt
18:00 Uhr Niederwürzbach: Weihnachtsgottesdienst
Sonntag, 26.12. - Fest der Heiligen Familie
10:00 Uhr Bierbach: Weihnachtsgottesdienst, musikalisch
gestaltet vom Chor „Forever Young“ aus Ballweiler

Mittwoch, 29.12.

- 09:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel: Eucharistiefeier, Amt für Anni
und Adolf Konrad und für die Verstorbenen der
Familien Konrad, Bruckdorfer und Zuderska
20:00 Uhr Lautzkirchen: Samuelgottesdienst

Kollekten:

Am **24./25./26. Dezember 2021** sind die Kollekten für **ADVENIAT -
Kirche in Lateinamerika** bestimmt. Die Spenden am **24. Dezember**
in den **Kinderkrippenfeiern** sind für den **Weltmissionstag der Kinder**.
Am **01./ 02. Januar 2022** wird die **Aktion Dreikönigssingen** mit der
Kollekte unterstützt.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pas-
toralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer
des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent
Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt
über Pfarrbüro Lautzkirchen.**

Kontakt Pfarrbüro:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,
Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-
speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00
Uhr

**Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publi-
kumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder
per E-Mail.**

Wichtige Hinweise:

Für sämtliche Gottesdienste gilt bis auf weiteres die **3G-Regelung
(Geimpft, Genesen, Getestet)**. Zusätzlich gibt es wieder die **Einbahn-
regelung**. Auch die **Abstandsregelung** und die **Maskenpflicht** sind
wieder eingeführt.

Da die Teilnehmerzahl durch die Abstandsregelung erneut begrenzt
ist, **ist insbesondere für die Weihnachtsgottesdienste eine Voran-
meldung dringend erforderlich**. Der Einlass zu den Gottesdiensten

wird sich aufgrund der 3G-Kontrollen deutlich verzögern. Wir bitten Sie deshalb, rechtzeitig zur Kirche zu kommen, damit es nicht zu Verzögerungen der Gottesdienstzeiten kommt. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage und in den Kirkeler Nachrichten. Wegen der aktuell leider wieder angespannten Corona-Situation kann es zu kurzfristigen Absagen und/oder Änderungen kommen.

Sternsingeraktion 2022 - nochmal unter Coronabedingungen

Aufgrund der hohen Inzidenzwerte hat der Corona-Krisenstab des Bistums beschlossen, dass die Sternsingeraktion leider auch im nächsten Jahr nicht in der traditionellen Form durchgeführt werden kann. Das bedeutet konkret, dass keine Sternsingergruppen von Haus zu Haus oder in anderer Form durch die Straßen ziehen dürfen.

Wie bereits in 2021 erhalten die Haushalte jedoch einen Posteinwurf mit dem aktuellen Segensaufkleber und Hinweise, wie sie ihre Spende den Hilfsprojekten des Kindermissionswerkes zukommen lassen können. Diese ist in diesem Jahr umso wichtiger, da durch die fehlenden Hausbesuche auch mit einem Einbruch der Spendensumme zu rechnen ist und somit die Hilfsprojekte nicht wie gewohnt unterstützt werden können. Schwerpunkt mit dem **Motto „Gesund werden – gesund bleiben“** ist in diesem Jahr die gesundheitliche Versorgung von Kindern in ärmeren Regionen dieser Welt. Mehr dazu unter: <https://www.sternsinger.de/>

Die **Kollekte am 01./02. Januar 2022** kommt auch der **Aktion Dreikönigssingen** zugute.

Seit einigen Jahren schon unterstützt die Gemeinde Kirkel/Limbach (mit Altstadt) das **Krankenhausprojekt Mnero in Tansania**. Sie können über das „Kindermissionswerk die Sternsinger“ auch gezielt dieses Projekt mit einer Spende unterstützen. Spenden Sie dazu über diesen Link: https://www.sternsinger.de/spenden/spendenaktionen/spendenaktion-anzeigen/?tw_e=05B57.

Sie finden den Link auch auf unserer Homepage: <https://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de/>

Für Ihre großzügige Spende möchten wir Ihnen vorab schon recht herzlich danken und wir hoffen, dass unsere Hl. Drei Könige Sie 2023 wieder vor Ihrer Haustür besuchen können!

„Weil Ihr mit dem Herrn verbunden seid, seid Ihr im Licht!“ Herzliche Einladung zum **ökumenischen Gottesdienst zum Jahresanfang in St. Hubertus Niederwürzbach**. Das Licht steht im Mittelpunkt des Gottesdienstes und es wird noch einmal die Möglichkeit geben, das **Friedenslicht von Betlehem** mit nach Hause zu nehmen. Bringen Sie dazu geeignete Kerzen und Laternen mit. Der Gottesdienst findet am Donnerstag, dem 06.01.2022, um 18:00 Uhr in St. Hubertus statt. Geleitet wird der Gottesdienst von Pfrn. Annemarie Pachel und Pastoralreferent Steffen Glombitza. Musikalisch begleitet werden wir von der Chorgruppe Kunterbunt.

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstraße 16
Unsere Gottesdienste finden zu den gewohnten Zeiten per Videokonferenz statt.

Wie lautet die goldene Regel?

In seiner berühmten Bergpredigt nannte Jesus eine Grundregel, die im menschlichen Miteinander eine Entscheidungshilfe ist. Sie lautet: „Alles daher, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, sollt auch ihr ihnen ebenso tun“ (Matthäus 7 Vers 12). Dieses Verhaltensprinzip wird oft als die Goldene Regel bezeichnet. Wie geht man gemäß dieser Regel vor? Grundsätzlich in zwei Schritten. Zuerst fragt man sich, wie man anstelle des anderen behandelt werden möchte. Dann geht es darum, dem anderen so weit wie möglich entgegenzukommen. Angenommen, jedermann würde der positiven Aussage Jesu entsprechend handeln, sähe dann unsere Welt nicht viel besser aus? Ganz bestimmt! Deswegen unternehmen Jehovas Zeugen bereitwillig konkrete Schritte, um andere über die wunderbare Hoffnung zu informieren, die Gottes Wort enthält.

Weitere Informationen erhalten Sie in dem Video:

https://www.jw.org/de/bibliothek/videos/#de/mediatems/VODMinistryTools/pub-inmv_3_VIDEO

Auf der offiziellen Webseite www.jw.org können Sie die Bibel online lesen und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und was sie glauben. Diese Webseite ist in über 1.000 Sprachen abrufbar.

Wir wünschen unseren Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten
ein friedvolles **Weihnachtsfest**
und ein gesundes neues Jahr.

COMLINE

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a
66399 MANDELBACHTAL
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0
info@comline-tech.de
www.comline-tech.de

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Einsendeschluss für die Beiträge der Kalenderwoche 51

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten
ist für die KW 51 bereits
am Montag, dem 20.12.2021, 12 Uhr.

**Verspätet eingehende Beiträge können nicht
berücksichtigt werden!**

Hallenschließung

Die Mehrzweckhallen und Schulturnhallen in der Gemeinde sind **von Montag, dem 20. Dezember 2021 bis einschließlich Montag, dem 03. Januar 2022**, für den Trainingsbetrieb **geschlossen**.

Ab Dienstag, dem 04. Januar 2022, sind die Hallen zu den üblichen Trainingszeiten wieder geöffnet, sofern die dann geltende Verordnung Training zulässt.

Um Ihr Verständnis wird gebeten.

gez.: F. John
Bürgermeister

Sperrung des Spielplatzes im Holunderweg

Der Spielplatz im Holunderweg ist bis voraussichtlich Mitte Januar 2022 aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Friedhöfe der Gemeinde Kirkel

Ende November wurden vom Bauhof- und Friedhofsbetrieb wie mehrfach angekündigt die Urnenstelen, Baumgräber und Wiesengräber von abgelegtem Grabschmuck geräumt.

Gemäß der Friedhofssatzung ist das Ablagen von Grabschmuck in diesen Feldern untersagt.

Die abgeräumten Sachen (wenn erkennbar mit besonderem Wert) wurden im Bereich der Leichenhallen abgestellt.

Künftig werden die Felder monatlich kontrolliert und abgelegter Blumen- und sonstiger Grabschmuck entfernt.

Eine Zwischenlagerung wird dann nicht mehr erfolgen.

Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e. V.



Neues Ortsfamilienbuch ab sofort erhältlich

Der Arbeitskreis Genealogie hat über die letzten Jahre an dem Werk für Altstadt mit Woogsackermühle und Lappentascherhof sowie Kleintotweiler, Niederbexbach, Mittel- und Oberbexbach, Frankenholz und Höchen gearbeitet. Nun ist es, rechtzeitig vor Weihnachten, im Conte-Verlag erschienen.

Das Buch enthält Daten ab 1798 aus den Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden des ehemaligen Standesamtsbezirks Limbach. Die Geburtsdaten reichen bis 1902, die Heiratsdaten bis 1930. Die Sterbeurkunden konnten bis Ende 1973, also bis zur Gebietsreform, ausgewertet werden.

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Außer dem eigentlichen, nach Männernamen geordneten, Ortsfamilienbuch sind auch ein Register der Frauen und ein Ortsregister enthalten.

Das Buch umfasst insgesamt etwa 912 Seiten und ist zum Preis von 27,- € (zzgl. evtl. Versandkosten) bei der Geschäftsstelle im Rathaus, Hauptstraße 10, in Kirkel-Limbach erhältlich. Bestellungen nehmen wir auch gerne telefonisch unter 06841 / 8098-40 oder per E-Mail an hvv@kirkel.de entgegen.

Kauf auf Rechnung oder gegen Barzahlung (bitte möglichst passend mitbringen).

Wenn Sie noch ein besonderes Weihnachtsgeschenk suchen oder sich selbst der Familienforschung widmen möchten, melden Sie sich einfach bei uns.

Wir freuen uns sehr über Ihre Bestellung mit der Sie auch die Arbeit des Arbeitskreises Genealogie und des Heimat- und Verkehrsvereins Kirkel e. V. unterstützen.

Dominik Hochlenert 1. Vorsitzender Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e. V.

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Brand Lkw“: A6, Richtungsfahrbahn Mannheim, zwischen AK NK und AS HOM: 09.12.2021, 13:45 Uhr

Am Donnerstag, dem 09. Dezember 2021, wurden die Löschbezirke Limbach und Kirkel-Neuhäusel aufgrund eines brennenden Lkws auf der Autobahn A6, zwischen dem Autobahnkreuz Neunkirchen und der Anschlussstelle Homburg, alarmiert.

Vor Ort wurde festgestellt, dass es sich nicht um einen Fahrzeugbrand, sondern um einen technischen Defekt handelte. Neben der halbseitigen Sperrung der Richtungsfahrbahn, wurde zur Sicherheit die Fahrzeugbatterie abgeklemmt. Weitere Maßnahmen waren in der Folge nicht erforderlich. Bis zur Übergabe der Einsatzstelle an die Polizei war die Feuerwehr Kirkel etwa 75 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Unterstützung Rettungsdienst“: Kirkel-Neuhäusel, Blieskasteler Straße: 10.12.2021, 08:15 Uhr

Am Freitagmorgen, dem 10. Dezember 2021, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel sowie die Drehleiter der Feuerwehr Blieskastel kurz nach 08:00 Uhr zur Unterstützung des Rettungsdienstes in die Blieskasteler Straße in Kirkel-Neuhäusel alarmiert.

Aufgrund der räumlichen Situation konnte die Drehleiter nicht zweckmäßig eingesetzt werden, sodass die Einsatzkräfte den Rettungsdienst im Rahmen der „Tragehilfe“ unterstützten. Bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft war die Feuerwehr Kirkel etwa 90 Minuten im Einsatz. (kd)

ASB Ortsverband Saarpfalz

– Leibs Heisje und ASB Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern an unsere Kunden weiterhin **an allen Tagen Essen auf Rädern**. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag der Versorgung, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können. Leibs Heisje hat außerdem den **betreuten Mittagstisch** montags bis freitags von 10 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die soziale Betreuung aktiviert die Besucher mit **der Betreuungsgruppe "Cafe sellemols."** Dies ist ein Angebot an ältere Menschen: **dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit diesen Angeboten.

Wir bieten Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Wir informieren Sie zu Fragen der Finanzierung der Betreuungskosten. **Um an unseren Angeboten teilnehmen zu können, müssen Sie geimpft oder genesen sein. Unsere Bestimmungen müssen den jeweils aktuell gültigen rechtlichen Bedingungen angepasst werden. Bitte haben Sie hierfür Verständnis und melden sich bitte zur Terminabsprache für ein Beratungsgespräch telefonisch in Leibs Heisje (06841 / 981413)!**

Am **23. 12.2021.** wird es nachmittags von 15 Uhr bis 17 Uhr im Seniorendorf in Kirkel-Neuhäusel wieder einen **Kaffeenachmittag** für die MieterInnen und Gäste von außen geben. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zur Teilnahme an dieser Veranstaltung rechtzeitig unter 06841 / 981413 **anmelden** und, dass Sie **„geboosterst“** sein müssen (d. h. eine dreifache Covid- Impfung erhalten haben).

Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis

Pflege ab 01.01.2022

Neuregelungen im Bereich Gesundheit und Pflege

Der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis informiert und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörige rund um das Thema Pflege und darüber hinaus.

Ab dem 01.01.2022 treten Neuregelungen im Bereich Gesundheit und Pflege in Kraft.

Der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis möchte die Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kirkel über die wichtigsten Änderungen aus dem Bereich der Pflegeversicherung informieren.

Gleich vorweg: der Beitragszuschlag für Kinderlose erhöht sich ab 2022 um 0,1 Prozentpunkte. Für viele wird die Pflegeversicherung somit teurer.

Aufgrund der Pflegereform steigt zum 01.01.2022 der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem vollendeten 23. Lebensjahr in der gesetzlichen Pflegeversicherung von 0,25 % des Bruttogehalts um 0,1 Punkte auf 0,35 % an. Damit ergibt sich für Beitragszahler ohne Kinder ab 2022 ein Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 3,4 %. Für Beitragszah-

ler ohne Beitragszuschlag liegt der Beitrag ab dem 01.01.2022 weiterhin bei 3,05 %.

Erfreulicher ist, dass ab dem 01.01.2022 einen Zuschlag der gesetzlichen Pflegeversicherung zum Eigenanteil der vollstationären Pflege gezahlt wird. Grundsätzlich zahlt die Pflegekasse je nach Pflegegrad einen Zuschuss zur vollstationären Pflege zwischen 125 Euro bis 2005 Euro monatlich an die Einrichtung. Die verbleibenden Kosten - den sogenannte Eigenanteil - müssen die Bewohnerinnen und Bewohner selbst zahlen. Das können monatlich mehrere tausend Euro sein.

Damit pflegebedürftige Menschen durch die steigenden Pflegekosten vor Überforderung geschützt werden, zahlt die Pflegeversicherung ab 01.01.2022 einen Zuschlag zu dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag. Der Zuschlag steigt mit der Dauer der Pflege: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %. Im Bereich der ambulanten Pflege erhöht der Gesetzgeber die Sachleistungsbeträge um 5 %. Das bedeutet, dass ab 2022 monatlich mehr Geld für die Hilfe durch ambulante Pflegedienste zur Verfügung steht. An der Höhe des Pflegegeldes ändert sich allerdings nichts. Hier gelten weiterhin die Beträge, die seit dem 01.01.2017 festgelegt wurden und ab Pflegegrad 2 monatlich ausgezahlt werden.

Für die Kurzzeitpflege wird es ab dem 01.01.2022 ebenfalls einen höheren Zuschuss geben. Bislang hat ein jährlicher Betrag in Höhe von bis zu 1612 Euro zur Verfügung gestanden. Ab nächstem Jahr wird der Betrag um 10 % auf dann jährlich 1774 Euro angehoben.

Der pandemiebedingte Schutzschirm wird vorerst bis Ende März 2022 verlängert. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können daher den Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro weiter zur Sicherstellung ihrer Versorgung flexibler nutzen. Bis 31.03.2021 können so auch Privatpersonen den Betrag unter bestimmten Umständen von der Pflegekasse des Betroffenen ausgezahlt bekommen.

Werden zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wie zum Beispiel Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe oder Bettschutzeinlagen benötigt, stellt die Pflegekasse dafür weiterhin einen Betrag in Höhe von bis zu 60 Euro monatlich zur Verfügung. Normalerweise stehen dafür monatlich nur 40 Euro zur Verfügung.

Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst (MD) können im Einzelfall bis Ende März 2022 ohne persönliche Begutachtung der Betroffenen in ihrem Wohnbereich durchgeführt werden. Durch ein strukturiertes Telefoninterview kann der Gutachter/die Gutachterin des MD den Pflegegrad bestimmen. Eine zwingende Begutachtung in der Häuslichkeit besteht bis März 2022 nicht.

Ab Pflegegrad 2 müssen die Personen, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, in gewissen Abständen Beratungssätze durchführen. Ein Pflegedienst überprüft in der Häuslichkeit, ob die Pflege zuhause sichergestellt ist und kann zusätzlich wichtige Tipps und Hinweise für die weitere Pflege geben. Dieser Beratungsbesuch kann bis Ende März 2022 entweder telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hat noch weitere Änderungen beschlossen, auf die der Pflegestützpunkt nicht näher eingehen kann. Bei Fragen zu den Änderungen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes im Saarpfalz-Kreis persönlich im Landratsamt Homburg, Am Forum 1. Aufgrund der geltenden Hygienevorschriften ist eine vorherige telefonische Terminvergabe unter Beachtung der 3G-Regeln dringend notwendig.

Unsere Öffnungszeiten sind Mo - Do von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr, Fr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr.

Telefon 06841 / 104-8025, Telefax 06841 / 104-7522, Internet www.psp-saar.net oder E-Mail homburg@psp-saar.de

Einmal im Monat findet in der Gemeinde Kirkel in Kirkel-Neuhäusel eine Beratung vor Ort im DRK-Haus in der Eisenbahnstraße 13 statt. Die Besetzung wird i. d. R. zuvor in den Kirkeler Nachrichten veröffentlicht. Im Januar 2022 wird das Beratungsbüro am 11.01. besetzt sein. Auch hier ist aufgrund geltender Hygienevorschriften eine telefonische Anmeldung erforderlich.

Blieben Sie gesund!

Ralf Stephan

Bürgerbusverein Kirkel e.V. informiert:

Wir haben Corona getrotzt!

Ein für uns alle schwieriges Jahr 2021 neigt sich dem Ende entgegen. Trotzdem haben wir es geschafft, unsere Fahrgastzahlen gegenüber 2020 um fast 30 Prozent zu steigern! Wir werden bis Jahresende knapp 2.200 Fahrgäste in 2021 innerhalb der drei Ortsteile befördert haben. Ein stolzes Ergebnis!

Diese steigenden Fahrgastzahlen auch in Zeiten der Pandemie bestätigen uns, dass unser Bürgerbus im dritten Jahr des Bestehens außerordentlich gut angenommen wird. Freie Kapazitäten, sprich Sitzplätze, sind noch vorhanden – wir freuen uns auf neue Fahrgäste!

Benutzen Sie den Bürgerbus zum Einkaufen, für Ihren Arztbesuch oder nur zum Kennenlernen unserer Gemeinde. Auch Sie werden, wie viele andere zuvor, feststellen, dass unser System – feste Fahrzeiten auf einer festen Strecke mit festen Haltestellen - gar nicht kompliziert ist. Ergänzt wird dieses einfache und verlässliche System durch die Möglichkeit, überall auf der Fahrstrecke den Bus zusätzlich mit Handzeichen anzuhalten und einzusteigen. Probieren Sie es aus!

Wir sagen Danke schön!

Ein herzlicher Dank geht an unsere ehrenamtlichen Fahrer/innen für ihr Engagement. Ohne sie geht Nichts! Sie bringen die Fahrgäste nicht nur von A nach B, sie ermöglichen unseren Fahrgästen auch ein Stück mehr an Lebensqualität durch die Teilhabe am öffentlichen Leben.

TELESKOP

Meade Explorer 395, 90 mm, F = 1000 mm,
1/11 mit Stativ, neuwertig, Preis VB,
Telefon 0 151 / 51 76 29 30

Ein ganz großer Dank geht auch an unsere Fördermitglieder, die Gemeinde und all die großzügigen finanziellen Unterstützer, die dafür sorgen, dass immer „Spit“ im Tank ist.



Wir wünschen unserem Fahrerteam und allen, die unser Projekt unterstützen ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit! Liebe Fahrgäste aus den drei Ortsteilen der Gemeinde Kirkel – wir wünschen auch Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und persönliches Glück in 2022!

Weitere Informationen online auf unserer Webseite www.buergerbus-kirkel.de oder beim Vorsitzenden Hans-Peter Schmitt (Telefon-Nr.: 06849 / 714).

IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Besinnliche Feiertrage lassen uns zur Ruhe kommen. Wir alle blicken auf ein ungewöhnliches Jahr zurück. Corona führt zu einer andauernden Ausnahmesituation, die uns in allen Lebensbereichen Einschränkungen abverlangt, besonders der nicht Kontakt unter uns tat uns allen sehr weh. Ich bin aber überzeugt, dass wir es gemeinsam schaffen, diese Krise zu überwinden. Weltweit, auch im Saarland und bei Dir vor Ort. Aber auch die Corona-Pandemie hinterlässt ihre Spuren. So waren auch die Planungen unserer Ortsgruppe etwas durcheinander geraten.

Wenn man jedoch die aktuelle Corona-Entwicklung betrachtet, wird einem auch für die Zukunft angst und bange. Wir wollen gestärkt und mit Zuversicht in die Zukunft blicken. Ich danke den Vorstandsmitgliedern für ihre Bereitschaft, die Führung und Verantwortung der OG Kirkel-Blieskastel mitzutragen.

Ich wünsche Euch/Dir ein Stück Normalität an Weihnachten. Achtet aber auch da auf Abstand und Gesundheitsregeln!

Solidarität darf in der Krise nicht zu kurz kommen. In diesem Sinne wünsche ich Dir und Deinen Freunden gerade in diesen außergewöhnlichen Zeiten ein friedvolles Weihnachtsfest und von ganzem Herzen für das kommende Jahr alles Gute.

Und vor allem: Bleibt alle gesund! Dies wünscht Dir/Euch Euer V1, Gerhard Schmitt

Pfälzerwald-Verein Kirkel

Allen Mitgliedern und Freunden wünschen wir für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage ruhige und besinnliche Stunden im Kreise ihrer Lieben.

Für das neue Jahr 2022 Glück, Zufriedenheit, vor allem aber Gesundheit und einen allzeit sicheren Fuß.

Die Vorstandschaft des Pfälzerwald-Vereins Kirkel

Kreisvolkshochschule Saarpfalz - VHS Kirkel

Neuer Keyboardkurs für Anfänger in Limbach!

In den Räumen der Gemeinschaftsschule in Kirkel-Limbach startet am **Dienstag, dem 08. Januar 2022, 17:30 - 19:00 Uhr, ein neuer Keyboard-Kurs für Anfänger** - Kinder, Jugendliche und Erwachsene - Keyboardlehrer ist Herr **Thomas Teichfischer**.

Der Kurs bietet ein schrittweises Erlernen dieses vielseitigen Instruments mit Elementen wie: Finger - Tasten - Koordination rechte Hand, Begleitung linke Hand, Erlernen der Notenschrift und spielen nach Noten, instrumentenbezogene Techniktips zu Sound und Begleitrythmus. So können die ersten Lieder bereits nach kurzer Zeit mit Begleitung gespielt werden und die Technik des Keyboards liefert die Begleitband dazu.

Ein erster Kurs läuft über 10 Doppelstunden, die Teilnehmergebühr beträgt 45 €. Voraussetzung: eigenes Instrument mit Zubehör mitbringen.

Interessenten können sich beim Leiter der VHS in Kirkel, Herrn Willi Habermann (Tel. 06841 / 89196, E-Mail. W.Habermann@t-online.de) oder direkt bei der Kreisvolkshochschule (www.kvhs-saarpfalz.de oder spk.vhsen.de) anmelden.



Praxis für Physiotherapie

Krankengymnastik
Massage
Lymphdrainage
Wellness

Christiane Peschel
Physiotherapeutin

Telefon (0 68 49) 66 92

GOETHESTRASSE 58

KIRKEL-NEUHÄUSEL



Weitere Informationen zu den zahlreichen Veranstaltungen der **VHS Kirkel** finden Sie unter www.kvhs-saarpfalz.de. Bei der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Saarpfalz können Sie sich über die weiteren Bedingungen und Hygienemaßnahmen (Corona) informieren (Tel. 06842 / 9243-10).

Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der geltenden Hygieneregungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel

Blutspendetermin im neuen Jahr am Mittwoch, dem 5. Januar 2022, beim DRK Kirkel-Neuhäusel

Der DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am Mittwoch, dem 5. Januar 2022, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr in der Burghalle Kirkel-Neuhäusel den ersten Blutspendetermin für 2022 durch.

Liebe langjährige Spender und Erstspender.

Ganz besonders in der jetzigen Zeit wird dringend Ihr Blut benötigt. Natürlich kann keiner in die Zukunft schauen, aber in die Vergangenheit. Blutspende hat noch immer stattgefunden und so soll es auch weiterhin bleiben.

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie steht der Schutz unserer Blutspenderinnen und Blutspender sowie der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden an oberster Stelle.

Aus diesem Grund gilt ab sofort beim Blutspendetermin die 3G-Regelung. (Stand 6.12.2021)

- **Zutritt erhalten ausschließlich Menschen, die den Status geimpft, genesen oder getestet vorweisen können** (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). **Auf allen angebotenen Terminen besteht zusätzlich eine unumgängliche FFP2-Maskenpflicht** (bei Bedarf erhalten Sie eine von unseren Mitarbeitenden).
- **Keine Ausnahmeregelungen (Befreiung durch Attest) zur Maskenpflicht auf Blutspendeterminen.**
- **Aus gegebenem Anlass können Kinder derzeit das Spendelokal nicht betreten.**
- **Lunchpakete (anstelle des Buffets) tragen dazu bei, die Aufenthaltszeit für Sie auf dem Termin so gering wie möglich zu halten.**

claus bächle
heizöl

**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**

0 68 41 / 6 09 34

An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle treuen Blutspender und ganz besonders an die Erstspender für Ihr Verständnis. Wir bitten Sie, wie gewohnt, alle Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und freuen uns auf Ihre Teilnahme am **Mittwoch, dem 5. Januar 2022**, ganz besonders.

Allen (Blutspendern wie Helfern) ein besinnliches Weihnachten und kommen Sie gesund in das neue Jahr!

Blutspende über **Terminreservierung** (www.blutspende.jetzt).

Blutspendetermine für 2022 DRK Kirkel:

Mittwoch, 5. Januar 2022

Mittwoch, 16. März 2022

Mittwoch, 3. August 2022

Mittwoch., 16. November 2022

Ihr Blutspendeteam, DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel.

ASB Ortsverband Saarpfalz im ASB-Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Am 23.12. wird nachmittags von 15 Uhr bis 17 Uhr wieder der Kaffeemittag im Seniorendorf stattfinden. Eingeladen dazu sind die MieterInnen des Seniorendorfes, aber auch Gäste von außen. Bitte beachten Sie, dass Sie sich für diese Veranstaltung rechtzeitig unter 06841 / 981413 **anmelden** und, dass sie „geboostert“ sein müssen (d. h. eine dreifache Covid- Impfung erhalten haben). Ansonsten gilt die 2 G+ Regelung.

VdK Ortsverein Kirkel

Liebe VdK Mitglieder des Ortsvereins Kirkel.

Wieder geht ein Jahr zu Ende und leider war auch dieses Jahr auf Grund der Corona-Pandemielage nicht so einfach. Zu Beginn des Jahres, bis in den Sommer, waren Zusammenkünfte und schöne Ausflüge leider nicht möglich. Erst im August haben wir vorsichtig versucht, mit Stammtischen das Verbandsleben wieder zum Leben zu erwecken. Zunächst nur mit mäßigem Erfolg. Aber mit unserer Mitgliederversammlung, mit einem anschließenden gemütlichen Essen haben wir mit Freude erlebt, dass doch noch etwas geht. Auch

der anschließende Stammtisch war, unter Einhaltung der Corona-Regeln, gut besucht.

Wir danken Euch, dass Ihr ein Zeichen gesetzt habt und auch unter schwierigen Bedingungen ein gewisser Zusammenhalt unter unseren Mitgliedern besteht.

Ich denke, wir müssen auch im neuen Jahr, unter Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen, diesen Zusammenhalt weiter ausbauen.

Wir, vom Vorstand des VdK Kirkel, haben uns jedenfalls schon Gedanken darüber gemacht. Wir haben für nächstes Jahr schon ein Programm zusammengestellt.

Was dann funktioniert und was nicht, werden wir sehen, aber wir geben nicht auf.

Das neue Programm werden wir Euch am Anfang des neuen Jahres mitteilen.

Zunächst kommt aber Weihnachten auf uns zu. Ich denke, es wird ein ruhiges und besinnliches Fest.

Wir wünschen Euch ein entspanntes ruhiges und trotzdem festliches Weihnachtsfest im kleinen Kreis. Schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Eure Vorstandschaft des VdK Kirkel

Freunde der Grundschule Kirkel-Neuhäusel e. V.

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Förderern und Freunden ein besinnliches, gesegnetes Weihnachtsfest. Dass ihr in dieser hektischen, getriebenen Zeit Ruhe findet. Trotz oder gerade wegen der sich manchmal überschlagenden, negativen Nachrichten.



Wir möchten all jenen Danke sagen, die uns unterstützt haben. Sei es finanziell oder mit Tatkraft. Vielleicht hat der ein oder andere von Euch bereits die schönen winterlichen Postkarten der Kirkeler Burg bemerkt. Diese werden in einigen Kirkeler Geschäften verkauft. Der Erlös geht an den Förderverein und kommt somit den Kindern der Grundschule Kirkel-Neuhäusel zu Gute.

Eine sehr schöne Möglichkeit, uns zu helfen, unsere bisher erfolgreiche Arbeit fortzuführen. Vielen Dank an dieser Stelle Markus Frank für die schöne Idee und die Umsetzung zugunsten unseres Fördervereins.

Wir wünschen Euch einen guten Start ins Neue Jahr 2022 und vor allem Gesundheit natürlich.

Seid herzlich begrüßt, Euer Vorstand des Fördervereins „Freunde der Grundschule Kirkel-Neuhäusel e. V.“

Evangelischer Kirchenbauverein Kirkel e. V.

Der Vorstand des evangelischen Kirchenbauvereins Kirkel e. V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Helferinnen und Helfer besinnliche und geruhige Weihnachtstage und für das kommende Jahr nur Gutes, vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Bedanken möchte ich mich bei meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen, den Helferinnen und Helfern. Ein Dank an unseren Pfarrer, Falk Hilsenbek, und das Presbyterium für die tatkräftige und gute Unterstützung.

Ein Dankeschön an den Kirchenchor, den Posaunenchor und an die Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte.

Hoffen wir, dass auch das vor uns liegende Jahr, mit all seinen Herausforderungen, von uns gemeistert wird.

Bleibt bitte alle gesund, zuversichtlich und voller Hoffnung. Ihr und Euer 1. Vorsitzender, Karl-Friedrich Strohmaier.

Ökumenische Chorgemeinschaft Kirkel/ Lautzkirchen

Leider kann der Chor wegen der bestehenden Corona-Regeln die Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen nicht mitgestalten. Wir wünschen allen Sänger/innen und der gesamten Gemeinde ein frohes und gesegnetes Fest und trotz der Pandemie im neuen Jahr viel Humor, der Schwung gibt und zeigt, wie manches spielerisch leichter geht, ohne den Ernst der Sache zu verraten. (Toni Kobel, Tel. 06849 6869)

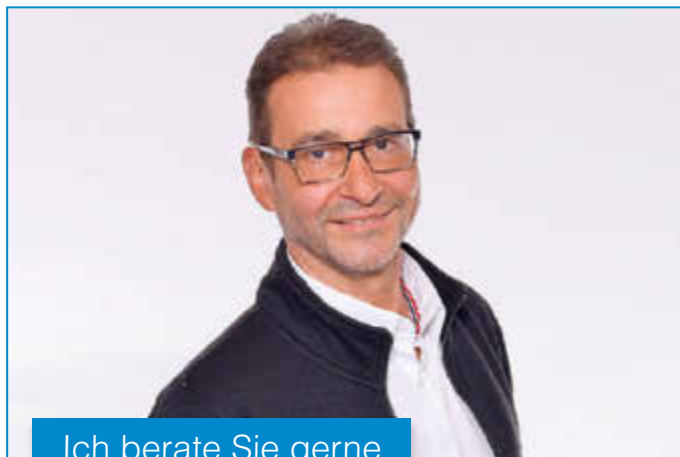
7Kesch

Corona heißt übersetzt „Krone“ und diese „Dornenkrone“ begleitet uns jetzt schon zwei Jahre.

Nur im Sommer ließ die Krone ein Grillen unter erschwerten Bedingungen zu.

WITTICH
MEDIENTECHNIK

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Wir wünschen allen Kunden,
Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes Jahr 2022



KÜCHENSTUDIO ERBELDING

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648
kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Kuechenstudio-Erbelding.de

Jetzt, da wir alle geboostert sind, wollen wir uns am **Freitag, dem 17.12.2021** zum Weihnachtsessen unter der 2GB+ Regel (geimpft-geboostert + getestet) treffen.

Wie sagte unser Albert E.: „Genieße die Zeit jetzt, denn morgen kannst Du gestern nicht nachholen und später kommt früher, als Du denkst.“

In diesem Sinne wollen wir im Jahre 20, nachdem die Küche neu erfunden wurde, zusammen feiern, denn im Grunde sind es doch auch die Verbindungen mit Freunden, die dem Leben seinen Wert geben.

Auf gehts um 19:00 Uhr ins Küchenstudio und vergesst nicht den Impfpass mit Test und natürlich die „Geschenke“, denn das Christkind wartet schon.

Allen Andern wünschen wir eine „gesunde Weihnachtszeit“.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Eine Zumutung

Von Straßen darf erwartet werden, dass sie in Ordnung gehalten werden. Wir alle sind vom öffentlichen Wegenetz abhängig, weil darüber Arbeit, Schulbesuch, Versorgung, Freizeit, überhaupt Bewegungen und Verbindungen ermöglicht werden. Deshalb spricht man auch von einem vorrangigen öffentlichen Interesse an der Nutzbarkeit. Also auch dann, wenn diese Nutzung beispielsweise infolge von Sanierungsarbeiten eingeschränkt wird. Das sollte zum Einmaleins der Verwaltungsstellen gehören, denen das Straßenwesen anvertraut ist. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, wenn nun für Sanierungsarbeiten die einzige Verbindungsstraße zwischen Bayrisch-Kohlhof, dem Heefche, und Limbach für Monate gesperrt worden ist, ohne die Belange der Betroffenen zu beachten, zum Beispiel ohne die Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr zu gewährleisten.

Rückfragen, ein Gespräch über die Planung gab es weder mit der Gemeinde, noch mit dem Ortsrat. Der Landesbetrieb für Straßenbau hat das Projekt angekündigt. Fertig. Dieses Verfahren ist zwar kein Rechtsbruch, aber zutiefst unangemessen und auf dem Hintergrund der Abhängigkeit vieler Menschen von dieser Straße unzeitgemäß. Unter Berücksichtigung der Umstände hätte die Einrichtung einer einspurigen Verkehrsführung während des Baubetriebs nahegelegen, auch wenn sie teuer oder umständlicher sein mag. Aber das war offensichtlich nicht Teil der Projektplanung und konnte auch nicht in Ermangelung rechtzeitiger Verständigung angeraten werden.

Zu der mehrmonatigen Bauphase ist jetzt eine Verlängerung hinzugekommen - zu lesen auf Hinweisschildern: Die ohnehin mehrmonatige Sperrung wurde nun über den 31.12. hinaus bis 30.4.2022 (!) verlängert. Wiederum ohne Rücksprache, ohne ein Folgemanagement, ohne Berücksichtigung der örtlichen Belange. Das ist nicht einfach ungeschickt, es ist eine Zumutung! Dagegen hat nun der Ortsvorsteher zusammen mit dem Ortsratsmitglied Matthias Paulus, selbst direkt Betroffener, in einem Offenen Brief beim Landesbetrieb für Straßenbau protestiert. Und nochmal auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, die Verbindungsstraße, und sei es auch nur provisorisch, für den Anliegerverkehr offen zu halten. Eine Reaktion steht noch aus. Wir werden darüber berichten.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Förderverein der Kindertagesstätte Christ König

Großzügige Spende des BC Kirkel-Limbach e. V. an die Kindertagesstätte Christ König

„Advent, Advent, ein Lichtlein brennt. Erst eins, dann zwei, dann drei, dann vier, dann steht das Christkind vor der Tür.“

Junge Familie mit zwei Kindern sucht Baugrundstück oder Haus in Limbach.

Über ein Angebot würden wir uns sehr freuen.

Wir sind unter Telefon 0 68 41 - 7 39 39 69 zu erreichen.

In unserer Kindertagesstätte Christ König hat es bereits etwas früher an die Tür geklopft und zwar mit tatkräftiger Unterstützung des Billard Clubs Kirkel-Limbach. Der Verein hat der Einrichtung 1.000 Euro überreicht, die in voller Höhe den Kindern zugutekommen sollen. Die Kinder und Erzieherinnen haben sich riesig über diese Überraschung gefreut und auch schon sehr gute Ideen, wie das Geld investiert werden kann. Ganz besonders in dieser schweren Zeit bedeutet diese Spende, dass die Erzieherinnen nun ein wenig mehr Spielraum haben, etwas ganz Besonderes für die Kleinsten zu gestalten. Daher hier einen recht herzlichen Dank an alle Mitglieder des Clubs.



Carina Hollinger-Kömpel (1. Vorsitzende des Fördervereins der KiTa), Anja Bach (Erzieherin in der Einrichtung), Michael Schulz (1. Vorsitzender), Nicolas Maurer (2. Vorsitzender)

Tennisclub Limbach

Jahresrückblick 2021 - Das war top!

Beim Tennisclub Limbach schauen wir auf ein bewegendes Jahr zurück. Gleich zu Beginn gab es wohl die größte Veränderung und Herausforderung der vergangenen Jahre: Nach über 30 Jahren Zusammenarbeit sind wir mit einem neuen Trainerteam in die Sommer-saison 2021 gestartet. Pascal Benz hat es mit seinem hoch-engagierten Team geschafft, diesen Übergang nahtlos und äußerst erfolgreich zu gestalten. Danke vom ganzen Verein dafür, dass Ihr Euch von Anfang an voll und ganz eingebracht habt. Euer Training und Eure Geselligkeit tragen jeden Tag zur guten Stimmung und Motivation im Verein bei.

Highlight für Kids und Erwachsene war zweifelsohne das Tenniscamp im August. Eine Woche lang nahmen rund 50 Kinder und 25 Erwachsene von Montag bis Freitag am Camp teil. Höhepunkt war ein gemeinsamer Grillabend am Donnerstag für Groß und Klein. Ein riesen-großes Dankeschön an die Truppe um Pascal Benz für eine tolle letzte Ferienwoche! Das Camp war ein Riesen-Motivations-schub für alle Mitglieder. Erste Erfolge konnten schon am darauffolgenden Spieltag gefeiert werden. J

Auch außerhalb der Anlage in Limbach sind wir gerne zusammen und unterwegs. Wie z. B. am 13. August, als wir eine Vereinsfahrt zum Bundesliga-Spiel von GW Mannheim gegen Düsseldorf un-ternommen haben. Eine tolle Erfahrung, erstklassiges Tennis auch einmal Live zu sehen.

Meisterlich ging es v. a. wieder bei unseren Kids zu. Insgesamt 5 Meistertitel gab es zu feiern, und zwar für Kleinfeld 1, Bambini 1+2, Midfeld 1 und die U15 Juniorinnen. Bei den Erwachsenen freuten sich Damen 40/1 über den Meistertitel und den Aufstieg in die Verbandsliga.

Größere Veränderungen standen bei der letzten Mitgliederversammlung hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands auf der Agenda. Zwei langjährige Vorstandsmitglieder, Stephan Schulz (bis dahin 2. Vorsitzender) und Dennis Nizard (Geschäftsführer), verabschiedeten sich aus dem Vorstand. Vielen Dank an die beiden für ihren Einsatz in den vergangenen Jahren! Alle alten und neuen Vorstandsmitglieder wurden einstimmig gewählt. Der neue Vorstand setzt sich nun auf folgenden Mitgliedern zusammen: Jens Knicker (1. Vorsitzender), Dirk Georgi (2. Vorsitzender), Karsten Urban (Geschäftsführer), Verena Bartels-Piro (Jugendwartin), Thorsten Jakobi (Sportwart), Roland Stolz (Kassenwart), Melanie Hippler (Pressewartin), Kerstin Schuhmacher (Beisitzerin Schwerpunkt Jugend), Marco Österreicher (Beisitzer Schwerpunkt Unterstützung Sportwart), Antje Georgi und Jörn Piro (Kassenprüfer).

Seit Mitte November gibt es auch ein neues Trainingsangebot für die Wintermonate: sonntags von 15 Uhr bis 17 Uhr halten wir uns mit einem Athletik- und Intervalltraining fit. Auch hier ein großes Dan-

keschön an Solvej und Marius für die Idee und Euren Einsatz! Jede Woche ein neues Programm. Das macht echt Laune u. v. a. fit! Für den Weihnachtsmarkt waren wir schon bestens vorbereitet, denn wir haben einen neuen Verkaufswagen angeschafft, der liebevoll von Roland Stolz und Jörn Piro restauriert wurde. Leider musste die Veranstaltung auch in diesem Jahr abgesagt werden. Wir freuen uns aber umso mehr auf den ersten Einsatz im neuen Jahr. Wie schon 2020 und 2021 brachte unser Zimtwaffelverkauf nochmal ein paar Einnahmen in die Vereinskasse. Danke an alle Helfer*innen und Käufer*innen für die tolle Unterstützung!

Der weiterhin andauernde Aufwärtstrend im Tennissport stellt auch uns vor große Herausforderungen. Mit mittlerweile 232 Mitgliedern - davon 119 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren - sind wir weiter stark auf Wachstumskurs, sodass die Planung von Trainings- und Spielbetrieb eine immer größer werdende Herausforderung wird. Mit unseren 5 Plätzen sind wir an der Kapazitätsgrenze angelangt. Auf der Mitgliederversammlung im September wurde dies auch zur Sprache gebracht. Der Vorstand steht nun vor der Aufgabe, eine langfristige Lösung beim Platzangebot zu finden.

Die Hallenbelegung im Winter hat unser Trainerteam souverän gemeistert, Wir sind mittlerweile in allen Hallen in der Umgebung wie Bexbach, Homburg, Sankt Ingbert, Wellesweiler und Webenheim untergebracht.

Wie es 2022 beim Tennisclub Limbach weitergeht, erfahrt Ihr in einer der nächsten Ausgaben der Kirkeler Nachrichten.

Nun wünschen wir allen erstmal einen schönen 4. Advent und viel Spaß bei den Weihnachtsvorbereitungen.

Mehr Infos zum Verein unter www.limbach.tennis.

An alle Einsender von Artikeln!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letzten Jahren, die Weihnachts- und Neujahrswünsche von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als Fließtext abdrucken.

Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und keine PDF-Datei.

Beispiel: „Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr.“

Gestaltete Weihnachtsgrüße oder Grüße mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.

Parteien dürfen einen kurzen Satz
Redaktion, LINUS WITTICH Medien

Allgemeine Nachrichten



Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Höchststand an Covid-19-Impfungen in saarländischen Arztpraxen
In der letzten Woche (KW 49) haben die saarländischen Vertragsärzte **76.014** Impfungen durchgeführt.

Dabei handelt es sich um:

4.011 Erstimpfungen

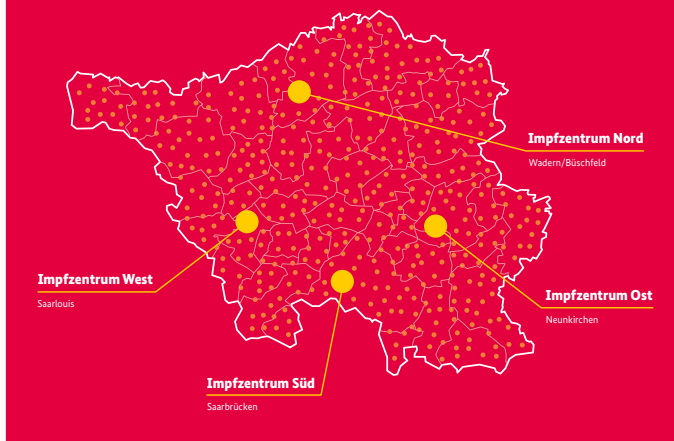
3.990 Zweitimpfungen

68.013 Auffrischungsimpfungen.

Auch die Zahl der saarländischen Praxen, die sich an den Corona-Impfungen beteiligen, hat einen neuen Höchststand erreicht: In 883 saarländischen Praxen werden Corona-Impfungen durchgeführt.

Aller guten Dinge sind drei.

#ÄRMELHOCH



Es ist Zeit für die Covid-19-Auffrischimpfung!

Lass dich jetzt in einer der über 500 Arztpraxen, von einem unserer mobilen Teams oder bald in einem Impfzentrum in deiner Nähe impfen.

Mehr Informationen: www.impfen.saarland.de

Zusammen
gegen Corona



Dachdeckerei SCHMIEDEN

Kirkel: 0 68 49 - 3 83
Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Bedachungen - Bauklempnerei
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

Über 60 Jahre

www.dachdeckerei-schmieden.de



Reiner Meutsch und seine Stiftung Fly & Help ausgezeichnet mit dem Kinderschutzpreis des Kinderschutzbundes Rheinland-Pfalz.

9.12.2021 Hachenburg/EP

Der Kinderschutzbund Rheinland-Pfalz hat Reiner Meutsch & die Stiftung Fly&Help mit dem Kinderschutzpreis im Rahmen einer kleinen Feierstunde ausgezeichnet. „Bildung ist ein Kinderrecht und der wesentliche Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben. Reiner Meutsch hat schon mehr als 100.000 Kindern in aller Welt zu diesem Recht verholfen.“ So begründete der Kinderschutzbund-Landesvorsitzende Christian Zainhofer die Auszeichnung. Grußworte von der Ministerpräsidentin Malu Dreyer, dem Landtagspräsident Hendrik Hering, dem Landrat Dr. Peter Enders des Kreises Altenkirchen und die Laudatio von Eilert Püschel spiegeln das über 10-jährige erfolgreiche Wirken von Reiner Meutsch und Fly&Help eindrucksvoll wider. Seit mehr als zehn Jahren engagiert sich der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz für den Kinderschutzpreis, stiftet das Preisgeld in Höhe von 3000 Euro und richtet die Verleihung aus. Das geschehe aus Überzeugung, sagte der Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Westerwald-Sieg, Dr. Andreas Reingen, im Namen der Präsidentin Beate Läsch-Weber.



www.fly-and-help.de



pro Person
ab 1.998 €

inkl. Flug, Busrundreise,
teilweise Halbpension
und Konzert

Buchungscode:
LW22

Vom 18.1. – 31.01.2022:

14-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2022

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt: Namibia.

Tauchen Sie auf Ihrer Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und erleben Sie die Highlights von Windhoek und Umgebung inklusive **FLY & HELP Schulbesuch**, die **Sossusvlei Wüste**, **Swakopmund** und den **Etosha Nationalpark**.

Highlight der Reise ist das Konzert „**Stars unter Afrikas Sternen 2022**“ mit Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner.



Ausführlicher Reiseverlauf: www.schlagernacht-namibia.de

Inklusivleistungen

- Linienflug Frankfurt - Windhoek - Frankfurt (Economy Klasse)
 - Transfers
 - 11 Übernachtungen in 3,5-4 * Hotels
 - 11x Frühstück, 5x Abendessen
 - **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
 - **Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes**
 - Eintritte & Ausflüge laut Reiseverlauf
 - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.

Telefonisch Mo.-Fr. von 9-14 Uhr:

Tel. 0214-7348 9548



E-Mail:

reisen@prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



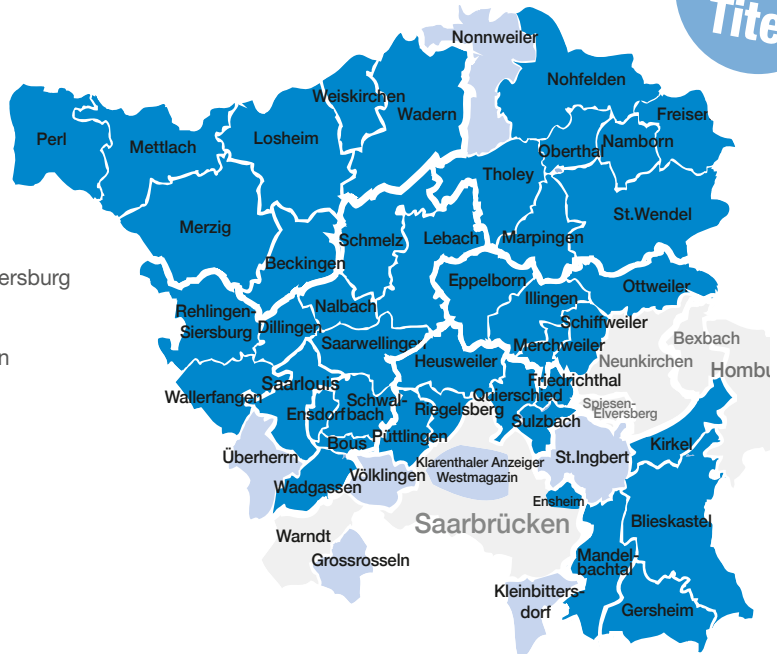
Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

Wir im Saarland:

- | | |
|----------------|---------------------|
| Beckingen | Namorn |
| Blieskastel | Nohfelden |
| Bous | Oberthal |
| Dillingen | Ottweiler |
| Ensdorf | Perl |
| Ensheim | Püttlingen |
| Eppelborn | Quierschied |
| Freisen | Rahlingen-Siersburg |
| Friedrichsthal | Riegelsberg |
| Gersheim | Saarlouis |
| Heusweiler | Saarwellingen |
| Illingen | Schiffweiler |
| Kirkel | Schmelz |
| Lebach | Schwalbach |
| Losheim | St. Wendel |
| Mandelbachtal | Sulzbach |
| Marpingen | Toley |
| Merchweiler | Wadern |
| Merzig | Wadgassen |
| Mettlach | Wallerfangen |
| Nalbach | Weiskirchen |



Saarland

42 Titel

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

anzeigen@wittich-foehren.de



... seit über 20 Jahren!

- Dachdeckerarbeiten
- Reparaturen
- Fassadenbekleidungen
- Flachdachisolierungen
- Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHSTR. 354 · 66280 SULZBACH
TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Entsorgungsverband Saar bei.

WOHNEN
IN IHRER REGION



Kirkel (Altstadt)

Mittfünziger sucht Wohnung, mögl. Obergeschoß oder Anbau. Gerne auch renovierungsbedürftig.
Tel. 01 73/8835254 - R. Prinz

Professor an der Uniklinik sucht

für seine kleine Familie, die sich in die Limbacher Region verliebt hat,
ein gut bebaubares Baugrundstück
(Limbach, Altstadt). Barzahlung möglich.

Tel. 0151 52524242

Neues Zuhause gesucht?



Auf einen Blick ...

können Sie schnell und bequem fündig werden!



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

JETZT FÜR SIE ERHÄLTlich:

Preußische Burgenromantik am Rhein

Hardcover, 264 Seiten, 91 Abbildungen

Wer sich in den letzten vier Jahrzehnten über die Burgenromantik der Preußen am Rhein ein umfassendes Bild verschaffen wollte, kam an Ursula Rathke's Buch von 1979 „Preußische Burgenromantik am Rhein“ nicht vorbei.

Zahlreiche Auszeichnungen belegen: Ursula Rathke's Dissertation wurde zum Standardwerk der Burgenromantik am Rhein.

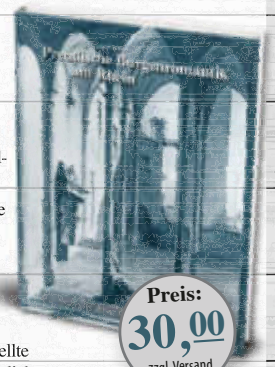
Was Bücher bewirken, beweist die Denkmalpflege der letzten Jahrzehnte an den Burgen im Mittelrheintal: Ohne die wissenschaftliche Arbeit der Leutesdorferin wäre die Pflege des Preußischen Kulturerbes so, wie in den letzten 40 Jahren geschehen, nicht möglich gewesen.

Das Buch gibt auch eine Antwort auf die viel gestellte Frage: „was mit den romantischen Impulsen eigentlich anzufangen sei“ - jedenfalls für die Architektur und die Ästhetik.

Friedrich Schlegel's Prinzip der Freiheit als dem Prinzip der Individualität von Künstler und Kunstwerk spiegelt sich in den Burgen-Preußens wieder. Darauf nämlich auf die Erhaltung der Individualität von Künstler und Kunstwerk, kommt es ganz entscheidend bei erfolgreicher Denkmalpflege an.

Deshalb gilt unser aller Dank Ursula Rathke, deren Werk auch die Grundlagen enthält, Denkmalschutz im wohlverstandenen Sinne weiterzuentwickeln.

Oberbürgermeister der Stadt Andernach Achim Hütten



Preis: 30,00
zzgl. Versand

Verkauf:

- LINUS WITTICH Medien KG
Kontakt: Frau Bianca Döring
Tel. 06643 9627-383, buch@wittich-herbstein.de



Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter <http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de

Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren





Abschied nehmen



Danksagung

Wir haben Abschied genommen von

Anita Schott

geb. Kirschhock

und möchten uns für die Anteilnahme, die uns auf vielfältige Weise entgegengebracht wurde, herzlich bedanken.

Besonders danken wir Frau Pfarrerin Christiane Härtel für ihre bewegende Trauerrede und dem Bestatter Carsten Backes für seine Unterstützung in dieser schweren Zeit.

Im Namen aller Angehörigen
Armin Schott

Kirkel-Limbach, im Dezember 2021

Wir nehmen Abschied von

Hildegard Fuchs

geb. Schneider

* 27.04.1938 † 11.12.2021

In Liebe und Dankbarkeit:

Hans Dieter Fuchs

Silvia Rothhaar geb. Fuchs

mit Familien und Anverwandten



Kirkel, im Dezember 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Dienstag, dem 21.12.2021, um 14:00 Uhr auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäusel statt.

Wir bitten, von Kranz- und Blumenspenden sowie von Beileidsbekundungen am Grab abzusehen.

Bestattungen Backes

Bestattermeister

Rainer Gebhardt

seit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig,
davon seit 1989 als Helfer sowie seit 2013 als
Nachfolger von Bestattungen Gerhard Pfeiffer
in Kirkel-Neuhäusel



Sehr gut in Preis und
Leistung von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
66459 Kirkel · Kaiserstraße 116

Tel.: 06849 271



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung



Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB
www.bestattungen-steimer.de GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Preisveröffentlichung der GWK

Strom: Grund-/Ersatzversorgung Haushalt ab 01.02.2022

Tarif: Grundversorgung (gilt auch für die Ersatzversorgung nach § 3, Nr. 22 EnWG)	ARBEITSPREIS [ct/kWh]		GRUNDPREIS [€ p.a.]	
	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS
Haushalt & Gewerbe ≤ 10.000 kWh	21,227	27,700	87,65	104,30

Strom: Sondertarife Haushalt ab 01.02.2022

Tarife: PrivatStrom	ARBEITSPREIS [ct/kWh]		GRUNDPREIS [€ p.a.]	
	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS
GWK PrivatStrom Basis	20,807	27,200	63,87	76,00
GWK PrivatStrom Plus	20,387	26,700	72,27	86,00
GWK PrivatStrom Plus4	19,967	26,200	72,27	86,00
GWK PrivatStrom Komfort	18,958	25,000	93,24	110,95
GWK PrivatStrom TagNacht	HT	20,933	100,84	120,00
	NT	16,269		
GWK Öko StromWatergreen	Stufe 1	21,227	63,87	76,00
	Stufe 2	20,807	72,27	86,00

WärmeStrom: Grundversorgung ab 01.02.2022

Tarif: Grundversorgung WärmeStrom	ARBEITSPREIS [ct/kWh]		GRUNDPREIS [€ p.a.]	
	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS
Einfachtarif	14,337	19,500	93,24	110,95

WärmeStrom: Sondertarife ab 01.02.2022

Tarife: Komfort, Nachtspeicher und Wärmepumpe	ARBEITSPREIS [ct/kWh]		GRUNDPREIS [€ p.a.]	
	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS
GWK WärmeStrom Komfort	13,412	18,400	93,24	110,95
GWK WärmeStrom Komfort	HT	17,614	117,24	139,52
	NT	13,412		
GWK Nachtspeicher Vertrag *	13,412	18,400	93,24	110,95
GWK Wärmepumpe (mono- / bivalent)*	HT	17,614	117,24	139,52
	NT	13,412		

*) ab 01.02.2022 findet eine Namensänderung des Tarif "GWK Nachtspeicher Vertrag" und "GWK Wärmepumpe" in GWK **WärmeStrom Komfort** statt!

Die genannten Bruttopreise sind Endpreise incl. der Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe; sie enthalten die Durchleitungsentgelte und beim Arbeitspreis außerdem die Umlagen EEG, KWKG, §19 StromNEV, Offshore und abLa sowie die Stromsteuer in der derzeit gültigen Höhe. Alle Nettopreise sind beim Arbeitspreis zuzgl. der Stromsteuer, sowie beim Arbeits- und Grundpreis zuzgl. der Umsatzsteuer, jeweils in der derzeit gültigen Höhe.

Preisveröffentlichung der GWK

Ersatzversorgungstarife für Nicht-Haushaltskunden

Die GWK bietet ab dem 10.12.2021 für Nicht-Haushaltskunden gem. § 3 Nr. 22 EnWG folgende Ersatzversorgungstarife für Entnahmen aus dem Niederspannungsstromnetz bzw. Niederdruckgasnetz an:

	ARBEITSPREIS [ct/kWh]		GRUNDPREIS [€ p.a.]	
	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS	NETTOPREIS	BRUTTOPREIS
Strom: Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit SLP	41,925	52,33	87,65	104,30
Erdgas: Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit SLP	18,462	21,97	160,00	190,40

Die genannten Bruttopreise sind Endpreise incl. der Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe; sie enthalten die Durchleitungsentgelte und beim Arbeitspreis außerdem bei Strom die Umlagen EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Offshore und abLa bzw. Erdgas die CO₂-Abgabe sowie die Strom-/ Erdgassteuer in der derzeit gültigen Höhe.

Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

In die Ersatzversorgung fallen auch Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4 h-Lastgangmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind. Die GWK beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung ab 10.12.2021 zu folgenden Preisen und sonstigen Bedingungen:

	NETTOPREIS	
Strompreis: Beschaffung, Vertrieb und Service	30,00	[ct/kWh]
Abrechnungs- und Verwaltungspauschale	146,00	[€ p.Rechnung]

Die o.g. Preise sind netto und sind zzgl. den jeweils gültigen Netznutzungsentgelten der GWK (www.gwk-netz.de). Ferner kommen die jeweiligen Umlagen für EEG, KWKG, §19 StromNEV, Offshore und abLa (www.netztransparenz.de) sowie die Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

	NETTOPREIS	
Erdgaspreis: Beschaffung, Vertrieb und Service	15,00	[ct/kWh]
Abrechnungs- und Verwaltungspauschale	146,00	[€ p.Rechnung]

Die o.g. Preise sind netto und sind zzgl. den jeweils gültigen Netznutzungsentgelten der GWK (www.gwk-netz.de). Ferner kommt die jeweils gültige CO₂-Abgabe und Erdgas- sowie Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

Weitere Hinweise und Ausführungen zum Thema Ersatzversorgung findet man unter <https://www.gwkirkel.de/strom/tarif-grundversorgung> oder <https://www.gwkirkel.de/gas/tarif-grundversorgung>.

FROHE Weihnachten



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr
wünschen wir unseren Patienten, Freunden und Bekannten

Private medizinische Massagepraxis

AXEL HOFFMANN
Im Talgarten 40 - KIRKEL
Tel. 0 68 49 / 18 15 53
www.massage-axel-hoffmann.de



Privatpatienten und Selbstzahler
Massage - Fango - Lymphdrainage - Mobile Massage
- Hausbesuche - Gutscheine

Fröhliche Weihnachten
wünscht das Team der Kleintierpraxis
Christine Johann allen Zwei- und
Vierbeinern und einen gesunden Start
ins neue Jahr 2022.



**KLEINTIERPRAXIS
CHRISTINE JOHANN**

Bitte beachten Sie folgende geänderte Öffnungszeiten:
Donnerstag, 23.12., ist die Praxis nur vormittags von 9 bis 11 Uhr geöffnet,
Freitag, 24.12., ist die Praxis geschlossen.
Donnerstag, 30.12., ebenfalls nur von 9 bis 11 Uhr geöffnet,
Freitag, 31.12., ist die Praxis geschlossen.

Bitte vereinbaren Sie immer einen Termin!
Notdienst habende Tierärzte zu erfahren unter www.tierarzt-saar.de

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen in unserem ersten Jahr
als Kleintierpraxis Johann.

Im Teich 1 - 66459 Kirkel/Limbach - Telefon 0 68 41 / 8 93 96
www.tierarztpraxis-johann.de



FROHE Weihnachten

Frieden, Glück und Gesundheit im neuen Jahr
wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten



Automobile Pastore GmbH
Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken
Neufahrzeuge von A-Z auf Bestellung.

Wir bedanken uns
für Ihr Vertrauen.

66459 KIRKEL - Kaiserstraße 4a
0 68 49 / 99 19 575 - www.automobilew-pastore.de



Wir wünschen all unseren
Kunden, Freunden und Bekannten
**ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr!**

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen
möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

**Die Praxis ist von Montag, 20. Dezember 2021 bis
einschließlich Dienstag, 04. Januar 2022 geschlossen.**

Staatlich geprüfte med. Fußpflegerin
Michaela Hornung
Erbacher Straße 15 · ALTSTADT
Tel. (0 68 41) 8 92 99
Handy (01 52) 09 04 05 20
www.podologie-hornung.de




1a autoservice Wir machen, dass es fährt.

**KFZ-Service
Karls** Am Neunkircher Weg 1
66459 Kirkel
0 68 49 / 99 16 66
www.karls.go1a.de

☆ Schon wieder ist es Weihnachten,
das Jahr ging schnell vorbei,
so manche Pläne, die wir machten,
durchkreuzt vom Einerlei.

☆ Und doch, bei Kerzenschein besehn,
war dieses Jahr auch schön.
Lasst dankbar sein für jeden Tag,
wenn wir am Christbaum steh'n.

☆ Wer weiß, wie's wird im nächsten Jahr,
wir hoffen, es wird gut.

☆ Gesundheit, Glück im nächsten Jahr
und ganz viel frohen Mut!

☆ *Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2022.*

☆ *Familie Guido Karls*



RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



SCHREINEREI
W. RISCH G.M.B.H.

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

REHAU-Kunststoff Fenster

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klappläden
- Reparaturdienst

seit über
40 Jahren



Französische Weine & mediterrane Genüsse

Weine, Feinkost, Präsentkörbe, Geschenkservice, Versand, Gutscheine für Waren und Weinbar.

Ihr Weinhändler im Herzen von Limbach in der Hauptstraße 39, www.vindumi.de, Tel.: 06841/9590680

Verkauf: Di., Do., Fr. 15-19 Uhr und Sa. 11-19 Uhr
in der Woche vor Weihnachten Mo. - Do. 10-19 Uhr
Heiligmorgen 10-14 Uhr
Gastronomie Do. 17-21.30 u. Fr. 17-23 Uhr

Ab sofort **Großer Weihnachtsbaumverkauf**
DEUTSCHE NORDMANN-TANNEN frisch geschlagen!
Blumenhaus **M. Rieß**
Triftstr. 14 b · Kirkel · Telefon (0 68 49) 3 32
Eichendorffstr. und 9 12 97

★ Aufgrund der Corona-Pandemie liefern wir Ihren Baum in der Gemeinde Kirkel gratis!
★ Nach telefonischer Vereinbarung senden wir Ihnen gerne eine Fotoauswahl der Bäume per E-Mail zu.

KARWAT Injektionstechnik Seit 1962 **A. KARWAT & S. GmbH** Rehgrabenstr. 1 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? **RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



Freude und Besinnlichkeit für die Festtage, Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr wünscht das Team der

Tierarztpraxis Nicole Walter
Am Tannenwald 4, 66459 Kirkel
(0 68 49) 99 16 06 • www.tierarzt-kirkel.de

Unsere Praxis bleibt von Donnerstag, 23. Dezember 2021, bis einschl. Sonntag, 2. Januar 2022, geschlossen!

Terminvereinbarung!

Mo, Di: 9 - 13 Uhr und 15 - 18 Uhr
Mi: 9 - 13 Uhr
Do: 9 - 13 Uhr und 17 - 20 Uhr
Fr: 8.30 - 14 Uhr



RESTAURANT & CARAVANPLATZ
Mühlenweiher

Innerweg 5c · 66459 Kirkel ☎ 06849 - 1810555 

Ein herzliches Dankeschön an alle Kirkeleer/innen für die tolle Unterstützung. Wir wünschen Ihnen friedvolle Weihnachten und ein gutes und gesundes neues Jahr.

Auf unserer Homepage, finden Sie unsere Weihnachts-, Abhol- und Lieferkarte für die beiden Weihnachtsfeiertage.

Bitte bis 20.12. vorbestellen, auch gerne per E-Mail an info@caravanplatz-kirkel.de oder 01621-716660 und ☎ 06849-18 10 555



Seniorenheim Höcherberg gGmbH
 Amselstraße 1 · 66450 Bexbach
 Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 · Fax: 0 68 26 / 93 23-24
 www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de



**STEINBILDHAUEREI
 HANS-PETER LANG**
 INHABER BERND KLEWES
 FRIEDENSTRASSE 12
 66459 ALTSTADT
 TEL.: 06841/8834

- GRABANLAGEN - TREPPEN - FENSTERRÄHNE - MÖBEL - IN NATURSTEIN -



- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kinkel-Limbach
 Telefon 0 68 41 / 98 27 37



Weitere
 Stellen
 finden Sie
 online

JOBS IN IHRER
 REGION

Für 2-Personen-Haushalt zuverl. **PUTZHILFE**
 nach LIMBACH gesucht. 3-4 Stunden,
 alle 14 Tage · **Tel. 01 52/07 56 35 17**

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.



SHG: Saarland Heilstätten

**Das Beste für
 die Besten.**

leutegesucht.de

Pflege, Medizin & Verwaltung an über 30 Standorten der SHG.

Raum für Gründerideen:

MEHR ALS EIN ARBEITSPLATZ

Coworking Space Saarpfalz-Park Bexbach

Weihnachtsspecial: Gewinne mit Deiner Gründungsidee die Miete für 6 Monate!

Starte erfolgreich im neuen Coworking Space im Gründer- und Mittelstandszentrum. Mach mit und bewirb Dich spätestens bis zum 15. Februar 2022 mit Deiner Geschäftsidee!

Einfach einziehen und loslegen - Deine Vorteile:
 voll ausgestattete Büroräume, schnelles Internet, Besprechungs- und Veranstaltungsräume, Kaffeeküche, ausreichende Parkplätze, naturnahes Umfeld mit Relaxmöglichkeiten, Kontakte zu vielen anderen Unternehmen

Weitere Informationen unter:
www.saarpfalz-park.de

WOLLEN SIE WIRKLICH NIE WIEDER IN IHREM JOB ARBEITEN?



Pflegenotstand in Deutschland?

Nicht wirklich! Es gibt sehr viele ausgebildete Pflegekräfte, Pflegehelfer und Pflegeassistentinnen, die leider ihrem Job den Rücken gekehrt haben. Sei es wegen neuer Lebensentwürfe (Familie gründen, Kinder bekommen), weil der Beruf zu stressig war (z.B. auf Notfall-Stationen) oder weil sie den falschen Arbeitgeber hatten.

Sie sollten wieder einsteigen!

Melden Sie sich bei uns. Wir suchen genau Sie. Wir wollen Sie!

Wir suchen zur Stärkung unseres Teams aktuell (m/w/d)

- Pflegefachkräfte (Alten- oder Krankenpfleger)
- Pflegehelfer (Alten- oder Krankenpflegehelfer)
- Pflegeassistenten
- Hauswirtschafterinnen

Die monatlichen Arbeitsstunden sind flexibel (60 bis 160 Stunden Vollzeit) und sozialversicherungspflichtig. Die Zahlung erfolgt nach Tariflohn Pflege.

Bewerben Sie sich schriftlich oder online. Wir brauchen Sie!



Große Heide 4 – 6, 66399 Mandelbachtal
Tel. 06803 99128, E-Mail: info@kuelkens.de
Internet: www.kuelkens.de



Ambulante Intensiv Pflege Saar GmbH

Große Heide 4 | Telefon: 06803 3910078
66399 Mandelbachtal | Internet: www.aip-saar.de
Bewerbungen bitte nur von 3jährig examiniertem Personal.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Festtage und ein gutes
neues Jahr. Bleiben Sie gesund!**



Bei uns gibt es keine bösen Überraschungen!

Für die Ausbildungsberufe

Hotelfachmann (m/w/d) und Koch (m/w/d) ...



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

... gibt es ab dem
1. August 2022 bei uns:

- **Ausbildung vor Ort im AK-Bildungszentrum Kirkel**
- **Arbeit nach Schichtplan**
- **Keine Teildienste**
- **Gute Bezahlung nach öffentlichem Dienst
1.036 Euro im 1. Lehrjahr**

Bewerben Sie sich bis zum 21. Januar 2022!

Arbeitskammer des Saarlandes
Bewerbungen **ausschließlich elektronisch** an:
bewerbung@arbeitskammer.de
Sie haben Fragen? Tel. 0681 4005-225
www.arbeitskammer.de/stellenausschreibungen